

Christian Tietje, Philipp Reinhold

Die Rolle des
Investitionskontrollrechts
beim Schutz maritimer
Infrastrukturen

Heft 196

Februar 2025

Die Rolle des Investitionskontrollrechts beim Schutz maritimer Infrastrukturen

Von

Christian Tietje und Philipp Reinhold

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Jean Monnet-Professur zu Werteorientierter
Nachbarschafts- und Handelspolitik der EU

Prof. Dr. Christian Tietje ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Recht sowie des Jean Monnet Chair for EU Value Oriented Neighbourhood and Trade Policy an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Dr. Philipp Reinhold ist Akademischer Rat a.Z. am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/> abrufbar.

ISBN 978-3-96670-240-9 (print)
ISBN 978-3-96670-243-0 (elektr.)

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

<http://institut.wirtschaftsrecht.uni-halle.de>
<http://telc.jura.uni-halle.de>

Von der Europäischen Union gefördert. Die geäußerten Ansichten und Meinungen entsprechen jedoch ausschließlich denen des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht zwingend die der Europäischen Union oder der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) wider. Weder die Europäische Union noch die EACEA können dafür verantwortlich gemacht werden.

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALT

A. Einleitung	5
B. Völkerrechtlicher und rechtstatsächlicher Rahmen für Investitionen im Bereich maritimer Infrastrukturen	6
C. Maritime Infrastrukturen als Schutzobjekt der Investitionskontrolle in Europa ..	8
I. Das europäische Investitionskontrollsystem.....	9
II. Der Schutz maritimer Infrastrukturen durch die EU-Screening-Verordnung.	12
III. Maritime Infrastrukturen als Schutzobjekt der Investitionskontrolle in Deutschland.....	15
1. Die Überprüfung von Investitionen im Bereich maritimer Infrastrukturen	15
2. Zusätzliche Eingriffsrechte nach AWG und EnSiG	18
3. Schutz maritimer Infrastrukturen durch das deutsche Investitionskontrollrecht.....	18
IV. Das Schutzniveau der Investitionskontrolle im europäischen Vergleich	19
D. Notwendige Anpassungen des Investitionskontrollrechts zum effektiveren Schutz maritimer Infrastrukturen	20
E. Ausblick	21

A. Einleitung

Spätestens seit dem Einstieg des chinesischen Schiffskonzerns *China Ocean Shipping Company* (COSCO) im Hamburger Hafen wird die Rolle der Investitionskontrolle auch im Bereich maritimer Infrastrukturen öffentlich intensiv diskutiert. Als maritime Infrastrukturen werden gemeinhin Infrastruktureinrichtungen verstanden, die seewärts der oder direkt oder jedenfalls mit Anschluss an der Küstenlinie bzw. Basislinie verortet sind. Hierzu sind punktförmige Infrastrukturanlagen, wie bspw. Offshore-Windparks, sowie linienförmige Anlagen, wie etwa Seekabel und seeverlegte Rohrleitungen, aber auch Seehäfen zu zählen.^{*1} Der Schutz solch maritimer Infrastrukturen aufgrund von Belangen nationaler Sicherheit ist ein altes Thema im internationalen System. Dabei haben schon immer gleichermaßen Fragen militärischer Sicherheit und wirtschaftliche Interesse eine große Bedeutung gespielt. Das schon legendäre Beispiel des US-amerikanischen Jones Act aus dem Jahre 1920, der den küstennahen Seeverkehr der USA zahlreichen Beschränkungen unter anderem zugunsten einer ausschließlichen Nutzung in diesem Bereich von Schiffen, die in den USA gebaut wurden, unterwirft, ist hierfür ein historisch herausragendes Beispiel.² Insgesamt sind weltweit in vielen Staaten sogenannte Kabotage-Regelungen³ in Kraft. Diese sehen regelmäßige Beschränkungen aus Gründen militärischer Sicherheit, aber auch mit wirtschaftspolitischer Zielsetzung, für maritime Infrastruktur im küstennahen Bereich zulasten ausländischer Investoren und Wettbewerber vor. Auch die überarbeitete und aktualisierte EU-Strategie zur maritimen Sicherheit, die vom Ministerrat der EU am 24. Oktober 2023 angenommen wurde,⁴ verweist auf „Risiken und Bedrohungen, die sich aus ausländischen Direktinvestitionen“ im Bereich der maritimen Sicherheit ergeben. Allerdings wird dieser Aspekt in der einschlägigen EU-Strategie nicht weiter ausgeführt. Vielmehr wird ohne weitere Konkretisierung nur auf das allgemeine Investitionskontrollrecht der EU verwiesen.⁵

In diesem Beitrag soll die Rolle des Investitionskontrollrechts beim Schutz ausgewählter maritimer Infrastruktur näher beleuchtet werden. In einem ersten Teil geht es um die völkerrechtlichen und rechtstatsächlichen Rahmenbedingungen für Investitionen im Bereich maritimer Infrastrukturen und darauf bezogene Herausforderungen für die maritime Sicherheit (B.). Anschließend wird dargestellt, inwieweit maritime Infrastrukturen Schutzobjekt für Investitionskontrolle in Europa sind bzw. sein können (C.). Schließlich soll kurz noch ein Blick de lege ferenda auf notwendige Anpassung der Investitionskontrolle zum effektiveren Schutz maritimer Infrastrukturen geworfen werden (D.).

* Der folgende Beitrag wird ebenfalls in „Till Markus/Katharina Reiling (Hrsg.), Rechtsfragen zur Resilienz maritimer Infrastrukturen, Baden-Baden 2025“ veröffentlicht werden.

² Ausführlich zum Jones Act *Stoll/Tietje*, Beschränkungen des küstennahen Seeverkehrs in den USA: Der Jones Act, RIW 1996 (654).

³ Siehe *Giemulla*, Stichwort: Cabotage, in: MPEPIL, erhältlich im Internet: [https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1505?rskey=sHEpzc&result=1&prd=MPIL_\(besucht am 18.02.25\)](https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1505?rskey=sHEpzc&result=1&prd=MPIL_(besucht%20am%2018.02.25)).

⁴ Rat der Europäischen Union, Schlussfolgerungen des Rates zu der überarbeiteten Strategie der EU für maritime Sicherheit (EUMSS) und dem dazugehörigen Aktionsplan, Rats-Dok. 14280/23.

⁵ *Ibd.*, 30.

B. Völkerrechtlicher und rechtstatsächlicher Rahmen für Investitionen im Bereich maritimer Infrastrukturen

Das allgemeine Völkerrecht kennt keine Pflicht der Staaten (bzw. entsprechend der EU), ausländische Investitionen innerhalb der jeweils eigenen Jurisdiktion zuzulassen. Ebenso wie Staaten völkerrechtlich betrachtet weitgehend frei sind, über den Zuzug natürlicher Personen zu entscheiden, gilt dies für ausländische Investitionen.⁶ Einschränkungen dieser staatlichen Regelungsfreiheit können sich nur aus völkerrechtlichen Verträgen ergeben. Neben dem EU-Recht, das im Rahmen der Grundfreiheiten durch die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) und die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV) Investitionsfreiheit im Binnenmarkt für unionsangehörige Unternehmen sowie, allerdings im beschränkten Umfang, auch für Investitionen aus Drittstaaten gewährt, enthalten Freihandelsabkommen und insbesondere das Recht der Welthandelsorganisation (WTO) bestimmte Pflichten zur Zulassung ausländischer Investitionen.⁷ Im WTO-Recht ist dies insbesondere im Allgemeinen Dienstleistungsabkommen (GATS) und dem Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (TRIMS) geregelt, wobei Letzteres bislang deutlich hinter den Erwartungen an eine stärkere Liberalisierung des grenzüberschreitenden Kapitalverkehrs zurückgeblieben ist.⁸ Während etwa die Energieübertragung klar vom GATS (und auch vom Warenhandelsrecht des GATT) erfasst wird, stellte sich schon bei den Verhandlungen über die heutige WTO-Rechtsordnung heraus, dass der gesamte Bereich des maritimen Transports, der rechtlich im Wesentlichen ebenfalls als Dienstleistung einzustufen ist, politisch ausgesprochen sensibel ist. Vor diesem Hintergrund konnten wesentliche Bereiche der Liberalisierung des maritimen Dienstleistungsbereiches, die zu einem Recht auf Investitionszugang geführt hätten, nicht verhandelt werden.⁹ Ursprünglich waren weitere Verhandlungen im Rahmen der WTO für Seeverkehrsdienstleistungen vorgesehen, diese sind allerdings bereits 1996 suspendiert worden. Auch in der seit 2001 laufenden Doha-Verhandlungsrunde der WTO gibt es bislang diesbezüglich keine nennenswerten Fortschritte.

Die Schwierigkeiten bei der Liberalisierung des Marktzugangsrechts für Seeverkehrsdienstleistungen, zu denen auch Einrichtungen der maritimen Infrastruktur und deren Betrieb zählen, sind historisch betrachtet in erster Linie auf militärische Sicherheitsbedenken zurückzuführen. Auf den US-amerikanischen Jones Act aus dem Jahr 1920, der dies besonders deutlich macht, wurde bereits hingewiesen. Überhaupt war das Investitionskontrollrecht lange Zeit auf Gesichtspunkte militärischer Sicherheit beschränkt. Auch in Deutschland bestand jahrelang nur auf Militärtechnologie bezogen die rechtliche Möglichkeit der Beschränkung von Investitionen aus Drittstaaten.¹⁰ Zur Verschärfung des Investitionskontrollrechts kam es nach ersten Ansätzen im Jahre 1993 in den USA durch das sogenannte Byrd-Amendment, erst in der Nachfolge der Terroranschläge vom 11. September

⁶ *Reinisch*, in: Tietje/Nowrot, Internationales Wirtschaftsrecht, 454 (466 ff.).

⁷ *Reinisch* (Fn. 7), Rn. 39 f.

⁸ Zum Ganzen etwa *Velten*, Screening Foreign Direct Investment in the EU, 230 ff.

⁹ Dazu insgesamt *Senti/Hilpold*, WTO, Rn. 1226 ff.; sowie ausführlich *Taylor*, Evaluating the Continuing GATS Negotiations Concerning International Maritime Transport Services, TUL. MAR. L.J. 27 (2002), 129 ff.

¹⁰ Siehe z.B. *Roth*, Der Erwerb von Rüstungs- und Kryptounternehmen durch Gebietsfremde, AW-Prax 2004, 431.

2001.¹¹ Auslöser für die entsprechenden Rechtsverschärfungen war dabei in den USA ein Sachverhalt im Bereich maritimer Infrastruktur. Es ging hierbei im Wesentlichen darum, dass ein Staatsunternehmen aus den Vereinigten Arabischen Emiraten, *Dubai Ports World's* (DP World), im Begriff war, über eine britische Unternehmensbeteiligung einen Kontrollerwerb an zahlreichen US-amerikanischen Seehäfen zu erlangen. Das führte im Jahr 2006 zur intensiven politischen Diskussion in den USA und schließlich zur Verabschiedung des Foreign Investment and National Security Act of 2007 (FINSA).¹² Mit diesem Gesetz wurden unter anderem die Voraussetzungen für die Untersagung ausländischer Investitionen in den USA weit über den traditionellen Bereich militärischer Sicherheit hinaus auf eine große Anzahl allgemeiner öffentlicher Belange ausgedehnt. Der *Dubai Port* Sachverhalt kann als Beginn einer Regulierungsentwicklung weltweit gesehen werden, die zu einer Intensivierung des Investitionskontrollrechts führte.¹³ Das gilt auch für die Entwicklung des Investitionskontrollrechts in der Europäischen Union und in Deutschland, auf dessen Inhalte sogleich noch näher einzugehen ist. Maritime Infrastruktur war und ist insofern jedenfalls in der rechtspolitischen Diskussion ein wesentliches Element des Investitionskontrollrechts.

Die politische Sensibilität, die mit dem Schutz maritimer Infrastruktur vor unerwünschter, vermeintlich missbräuchlicher oder möglicherweise staatliche Interessen gefährdender Einflussnahme, die durch Investitionskontrolle abgewehrt werden soll, lässt sich nur bedingt empirisch erklären. Beispiele für eine missbräuchliche, die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung gefährdende Nutzung maritimer Infrastruktur, die über geheimdienstliche Aktivitäten und militärische Sicherheitsbelange hinausgehen, lassen sich nur schwer finden. Im Wesentlichen geht es um potentielle Gefahren, die von der Verfügungsgewalt über maritime Infrastruktur ausgehen könnten. Spionagetätigkeiten wie zum Beispiel das Abhören von Unterseekabeln, die der internationalen Kommunikation dienen, oder der Datensammlung durch bestimmte Technologien, die u.a. in Containerkränen in Überseehäfen eingesetzt werden, beides sind sicherheitsgefährdende Aktivitäten im Hinblick auf maritime Infrastruktur,¹⁴ setzen allerdings keine Investitionen im Sinne des Investitionskontrollrechts voraus. Wie bereits das Beispiel von Dubai Port zeigt, geht es im Investitionskontrollrecht mit Blick auf maritime Infrastruktur in erster Linie um Häfen und Investitionen in diese durch Drittstaatsunternehmen, zumal wenn es sich um Staatsfonds oder Staatsunternehmen aus Drittstaaten handelt. Das europäische Parlament hat hierzu eine Ende 2023 veröffentlichte Studie in Auftrag gegeben, die sich mit Investitionen aus China in europäische maritime Infrastruktur befasst. Die Studie behandelt im Wesentlichen drei Fallstudien chinesischer Investitionen in europäischen Häfen, konkret die Häfen von Piräus (Griechenland), Hamburg (Deutschland) und Kumpört (Türkei).¹⁵ Diese Fokussierung auf

¹¹ Siehe z.B. *Tietje/Kluttig*, Beschränkungen ausländischer Unternehmensbeteiligungen und -übernahmen – Zur Rechtslage in den USA, Großbritannien, Frankreich und Italien, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht 5/2008, 7 ff.

¹² *Casselman*, China's Latest 'Threat' to the United States: The Failed CNOOC-UNOCAL Merger and its Implications for Exon-Florio and CFIUS, Ind. Int'l & Comp. L. Rev. 17 (2007), 155 (161); *Haley*, A Shot Across the Bow: Changing the Paradigm of Foreign Direct Investment Review in the United States, Brooklyn J. Int'l L. 32 (2007), 1157 (1164).

¹³ Zu den einschlägigen Regelungen und deren Entwicklung in ausgewählten Staaten siehe umfassend *Tietje/Kluttig* (Fn. 12).

¹⁴ Hierzu und zu weiteren Bedrohungen der Sicherheit maritimer Infrastruktur ausführlich die Beiträge in: *Voelsen* (Hrsg.), Maritime kritische Infrastrukturen.

¹⁵ Chinese Investments in European Maritime Infrastructure, PE 747.278, September 2023, erhältlich im Internet: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2023/747278/IPOL_STU\(2023\)747278_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2023/747278/IPOL_STU(2023)747278_EN.pdf) (besucht am 11. Januar 2025).

Häfen im Hinblick auf potentielle Gefahren durch eine Drittstaatskontrolle ist verständlich wenn man berücksichtigt, dass mehr als 80% des globalen Handels durch Seeverkehr erfolgt; Hafeninfrastruktur ist insofern zentral für die Sicherheit und Stabilität der weltweiten Lieferketten.

Die Konzentration der maritimen Investitionskontrolle auf Häfen steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Einordnung und Regulierung von Häfen nach einschlägigem Völkerrecht. Insbesondere das Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen vom 9. Dezember 1923¹⁶ sowie zahlreiche Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsabkommen¹⁷ und Seeverkehrsabkommen¹⁸ statuieren bestimmte staatlichen Pflichten zur Gewährleistung eines freien Hafenzugangs.¹⁹ Diese Völkerrechtspflichten haben Staaten auch gegenüber Eigentümern von Häfen durchzusetzen, die aus Drittstaaten kommen. Der Hafenstaat hat diesbezüglich immer die volle territoriale Regelungshoheit. Soweit es bei der Anwendung vorgelagerten Investitionskontrollrechts gegenüber Drittstaatsinvestitionen um Fragen der Verhältnismäßigkeit geht, ist dies mit zu berücksichtigen.

C. Maritime Infrastrukturen als Schutzobjekt der Investitionskontrolle in Europa

Die Marktzugangskontrolle für ausländische Investitionen befasst sich mit denjenigen Sicherheitsrisiken, die aus der Schaffung oder Erweiterung von Einsichts-, Zugriffs- und Kontrollrechten für ausländische Investoren in Bezug auf kritische Infrastrukturen und sonstige wirtschafts- wie gesellschaftspolitisch bedeutsame Sektoren erwachsen können.²⁰ Wie bereits einleitend bemerkt, identifiziert die überarbeitete EU-Strategie zur maritimen Sicherheit „Risiken und Bedrohungen, die sich aus ausländischen Direktinvestitionen ergeben“.²¹ Zu deren Bewältigung verweist sie ohne nähere Konkretisierung auf die Befugnisse

¹⁶ Abgedruckt in: AVR 26 (1988), 480.

¹⁷ Siehe z.B. *Paulus*, Stichwort: Treaties of Friendship, Commerce, and Navigation, in: MPEPIL, erhältlich im Internet: <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1482?rskey=I50tUq&result=1&prd=MPIL> (besucht am 11. Januar 2025).

¹⁸ Siehe z.B. das Seeverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits, ABl. EU Nr. L 046 v. 21. Februar 2008, erhältlich im Internet: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2008.046.01.0023.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2008%3A046%3AFULL#L_2008046DE.01002501 (besucht am 31. Januar 2025) S. 25 ff.

¹⁹ Ausführlich *Lagoni*, Stichwort: Ports, in: MPEPIL, erhältlich im Internet: <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1207?rskey=pqqnxg&result=1&prd=MPIL> (besucht am 11. Januar 2025).

²⁰ *Bungenberg/Reinhold*, Investitionskontrollrecht, Rn. 12.

²¹ *Europäische Kommission*, Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über die Aktualisierung der EU-Strategie für maritime Sicherheit und des Aktionsplans „Eine erweiterte EU-Strategie für maritime Sicherheit angesichts sich wandelnder maritimer Bedrohungen“, Rats.-Dok. 7311/23, S. 5.

der EU auf Basis der Verordnung (EU) 2019/452 (EU-Screening-Verordnung; EU-Screening-VO)^{22, 23}

Die Investitionskontrolle bewegt sich im Schnittpunkt der europäischen Sicherheits- und Handelspolitik. Ihr Grundansatz einer industrie- und/oder sicherheitspolitisch motivierten „Übernahmeabwehr“ ist nicht neu.²⁴ Der zunehmend starke Einfluss geopolitischer Erwägungen in der wirtschaftspolitischen Debatte hat ihre Bedeutung zuletzt indes noch einmal enorm gesteigert und hat zugleich die Stimmen, die auf eine „Gefahr des Protektionismus“ hindeuten, leiser werden lassen.²⁵ Auf die Investitionskontrolle wird inzwischen vielfach Bezug genommen, wenn es um die sicherheitspolitische Ausrichtung der EU im Hinblick auf ihre internationalen Wirtschaftsbeziehungen geht, so bspw. im Rahmen des Konzepts der „strategischen Autonomie“²⁶ und der „Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“²⁷. Das europäische Investitionskontrollrecht ist allerdings trotz gewisser Zentralisierungstendenzen bislang ein unvollendet zweistufiges System, bestehend aus einem unionsrechtlichen Rahmen und den verschiedenen nationalen Kontrollregimen (I.). Vor diesem Hintergrund ist auch der Schutz maritimer Infrastrukturen innerhalb der EU-Screening-VO (II.) bzw. im deutschen Investitionskontrollrecht (III.) und den anderen mitgliedstaatlichen Prüfungsregimen (IV.) zu sehen.

I. Das europäische Investitionskontrollsystem

Erste Überlegungen zur Schaffung einer europäischen Investitionskontrolle²⁸ wurden bereits 2007 angestellt, mangels Realisierbarkeit jedoch nicht weiterverfolgt.²⁹ Auch die Europäische Kommission stand derartigen Plänen zunächst kritisch gegenüber.³⁰ Dies änderte sich durch die explizite Einbeziehung von „ausländischen Direktinvestitionen“ in die gemeinsame Handelspolitik in Folge des Vertrags von Lissabon: Zunächst schlugen die EU-Kommissare *Tajani* und *Barnier* Anfang 2011 einen umfassenden Screening-Mechanismus für ausländische Direktinvestitionen auf Unionsebene vor.³¹ Auch das Europäische Parlament forderte daraufhin in einer Resolution, ausländische Investitionstätigkeiten stär-

²² Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union, ABl. L 79I vom 21. März 2019, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2019:079I:FULL> (besucht am 31. Januar 2025), S. 1.

²³ *Europäische Kommission*, Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über die Aktualisierung der EU-Strategie für maritime Sicherheit und des Aktionsplans „Eine erweiterte EU-Strategie für maritime Sicherheit angesichts sich wandelnder maritimer Bedrohungen“, Rats.-Dok. 7311/23, S. 5 u. 14 f.

²⁴ Siehe dazu *Heinemann*, *Ökonomischer Patriotismus*, 11 ff.

²⁵ Siehe etwa die Kritik bei *Heinemann* (Fn. 25), 105 ff., der zugleich die problematische Rolle von Staatsfonds hervorhebt, hier jedoch auf eine Verbesserung der Transparenz setzt.

²⁶ *Hoffmeister*, *Strategic Autonomy in the European Union's External Relations Law*, CMLR 2023, 667 (677 ff.).

²⁷ *Europäische Kommission*, Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023) 20 final, 3 u. 9.

²⁸ Zur Historie siehe m.w.N. *Bungenberg/Reinhold* (Fn. 21), Rn. 51 ff.

²⁹ *Kollman*, *Prüfung ausländischer Investitionen in Deutschland*, AW-Prax 2009, 205.

³⁰ Dazu *Kretzschmar*, *Die Überprüfung drittstaatlicher Unternehmensakquisitionen zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Europäischen Union*, 50 f.

³¹ *Europäische Kommission*, Kabinettsbrief des Vizepräsidenten der Europäischen Kommission Tajani, Nr. 33 vom 11. Februar 2011, erhältlich im Internet: http://ec.europa.eu/archives/commission_2010-2014/tajani/about/newsletter/files/2011-02/cabnews-33-20110211_en.pdf (besucht am 31. Januar 2025).

ker in den Blick zu nehmen.³² Konkret wurden Überlegungen indes erst im Jahr 2017 als Deutschland, Frankreich und Italien in einem gemeinsamen Schreiben an Handelskommissarin *Malmström* regulatorische Schritte gegen einen Ausverkauf von europäischem Know-how, aber auch im Hinblick auf den Mangel an Reziprozität für EU-Unternehmen forderten.³³ Hintergrund war die zunehmend kritische Einstellung gegenüber chinesischen Investitionen in Europa.³⁴ Während eine große Zahl von Mitgliedern des Europäischen Parlaments die Initiative unterstützte³⁵, zeigten sich einige der Mitgliedstaaten von der Notwendigkeit einer solchen Kontrolle nicht überzeugt bzw. lehnten deren Verortung auf EU-Ebene ab.³⁶ Dennoch konnte bereits 2019 eine Einigung für die Schaffung der EU-Screening-VO als einem ersten europäischen Rechtsakt im Bereich der Investitionskontrolle erzielt werden.³⁷

Die EU-Screening-VO wurde auf Art. 207 Abs. 2 AEUV gestützt, bezeichnet sich selbst jedoch als einen „Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen“. Unter einer „Überprüfung“ wird dabei ein Verfahren verstanden, „mit dessen Hilfe ausländische Direktinvestitionen geprüft, untersucht, genehmigt, an Bedingungen geknüpft, untersagt oder rückabgewickelt werden können“ (Art. 2 Nr. 3 EU-Screening-VO). Die Verordnung enthält keine zentrale EU-Investitionskontrolle, sondern lediglich Regelungen für einen EU-weiten Kooperationsmechanismus (Art. 6 bis 8 EU-Screening-VO) sowie gewisse inhaltliche Vorgaben für mitgliedstaatliche Prüfungsmechanismen (Art. 2 Nr. 4 EU-Screening-VO). Zugleich werden die Mitgliedstaaten allerdings zur Einführung einer entsprechenden Kontrolle nicht verpflichtet (Erwgr. 8 und Art. 3 Abs. 1 EU-Screening-VO). Auch wird explizit betont, dass das Recht der Mitgliedstaaten zur Abweichung vom freien Kapitalverkehr gem. Art. 65 Abs. 1 lit. b AEUV, ebenso wie ihre alleinige Verantwortung für den Schutz der nationalen Sicherheit (Art. 4 Abs. 2 EUV) und die Wahrung ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen (Art. 346 AEUV) unberührt bleiben (Art. 1 Abs. 2 EU-Screening-VO).³⁸

In Summe hat dies zu Diskussionen darüber geführt, inwieweit der Rückgriff auf die ausschließliche Kompetenz der EU für den Bereich der Handelspolitik überhaupt als

³² *Europäisches Parlament*, Entschließung vom 23. Mai 2012 zum Thema „Die Europäische Union und China: ein Handelsungleichgewicht?“ (2010/2301(INI)), P7 TA(2012)0218.

³³ *Zypries/Sapin/Calenda*, Brief an die Europäische Kommission, Februar 2017, erhältlich im Internet: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schreiben-de-fr-it-an-malmstroem.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (besucht am 11. Januar 2025). Zum Gesetzgebungsverfahren *Volland/Slobodenzjuk*, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Erwgr. VO (EU) 452/2019 Rn. 7 ff.; *Warchol*, The Birth of EU Screening Regulation, in: Hindelang/Moberg, YSEC 2020, S. 53, 56 ff.; *Kretzschmar* (Fn. 31), 52 f.

³⁴ *Gerhard*, Mehr Schutz vor ausländischen Direktinvestitionen?, Wirtschaftsdienst 11 (2018), 814 (815).

³⁵ *Europäisches Parlament*, Vorschlag für einen Rechtsakt der Union zur Überprüfung (Screening) ausländischer Investitionen in strategischen Bereichen, 20. März 2017, B[8-0000/2017].

³⁶ Siehe dazu *Europäischer Rat*, Tagung des Europäischen Rates (22. und 23. Juni 2017) – Schlussfolgerungen, EUCO 8/17 (CO EUR 8 CONCL 3), Rn. 17.

³⁷ Siehe zu diesem Prozess im Einzelnen z. B. *Warchol* (Fn. 34), 53, 66 ff. Angesichts der grundlegenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sowie innerhalb der Kommission und des Europäischen Parlaments hat die Geschwindigkeit, mit der die Verordnung schließlich zustande kam, dabei viele überrascht. Siehe etwa *Malmström*, Foreword: A Common European Law on Investment Screening, in: Hindelang/Moberg, YSEC 2020, ii, iv: “The regulation proposal passed very quickly for an EU law (less than 18 months!) and in March 2019 a final trilogue between MS, EP and the Commission was able to agree on a compromise and adopt the regulation.”

³⁸ Erwägungsgrund 7 der Verordnung.

gerechtfertigt erscheint.³⁹ Teilweise wurde angenommen, der EU-Screening-VO fehlten sowohl die von Art. 207 Abs. 1 AEUV geforderten „einheitlichen Grundsätze“ als auch der verpflichtende Charakter, der mit Regelungen auf Grundlage von Art. 207 Abs. 2 AEUV notwendig einhergehen müsse.⁴⁰ *GA Čapeta* hat die EU-Screening-VO vor diesem Hintergrund als ein „Schnabeltier“ und „seltsames Geschöpf im Vergleich zu den ‚normalen‘ nach Art. 288 AEUV erlassenen Verordnungen“ bezeichnet, geht jedoch mit Teilen der Literatur letztlich davon aus, dass die EU-Screening-VO eine Rückdelegation an die Mitgliedstaaten bewirkt.⁴¹

Politisch erklärt sich die Zurückhaltung bzgl. einer verpflichtenden Einführung einer Investitionskontrolle aus den unterschiedlichen Positionen, die noch im Einigungszeitpunkt auf EU-Ebene einander gegenüberstanden.⁴² Anders als etwa im Bereich der Fusionskontrolle fehlte es an einem gemeinsamen Grundverständnis hinsichtlich der Notwendigkeit und des erforderlichen Prüfprogramms.⁴³ Seit Erlass der Verordnung hat sich jedoch bereits ein Stimmungswechsel gezeigt, der durch den rasanten Anstieg nationaler Kontrollregime von 11 auf nunmehr 22 eindrucksvoll belegt wird.⁴⁴ Neben den ersten rechtlichen Regelungen zur Investitionskontrolle auf EU-Ebene, hat die EU-Screening-VO überdies eine europäische Investitionskontrollpolitik begründet.⁴⁵ Die Investitionskontrolle findet im politischen Dialog statt; die Kommission berichtet in regelmäßigen Abständen über die europäischen Entwicklungen in diesem Bereich, darunter insbesondere über die Zahl der Prüfregime und Prüffälle.⁴⁶ Auch hat die Kommission anlässlich der Corona-Krise und des

³⁹ Zu dieser Diskussion u.a. *Günther*, Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union – Investitionskontrolle in der Union vor dem Hintergrund kompetenzrechtlicher Fragen, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht 157 (2018), 17 ff.; *Herrmann*, Europarechtliche Fragen der deutschen Investitionskontrolle, ZEuS 2019, 429 (436 f. u. 466); *Hindelang/Moberg*, The Art of Casting Political Dissent in Law: The EU’s Framework for Screening of Foreign Direct Investments, CMLR 2020, 1435 (1446 ff.); *Korte*, Exploring the Possibilities and Limits of the EU and Member States to Set Up an Investment Screening Mechanism in the Light of Union Law, in: *Hindelang/Moberg* (Hrsg.), YSEC 2020, S. 435 (451 ff.); *Daniel*, Comment on Exploring the Possibilities and Limits of the EU and Member States to Set Up an Investment Screening Mechanism in the Light of Union Law, in: *Hindelang/Moberg*, YSEC 2020, 467 (473 f.); *Kretzschmar* (Fn. 31), 362 ff.; *Bungenberg/Reinhold* (Fn. 21), Rn. 58 ff.

⁴⁰ So insbesondere *Korte* (Fn. 40), 435 (451 f.)

⁴¹ *GA Čapeta*, Schlussanträge, Rs. C-106/22, ECLI:EU:C:2023:267, Rn. 32 u. 35 – Xella Magyarorszá. In diese Richtung auch *Günther*, BTWR 157 (2018), 34; *Herrmann* (Fn. 40), 429 (436 f. u. 466); *Bungenberg/Reinhold* (Fn. 21), Rn. 61. A. A. *Korte* (Fn. 40), 443 ff.

⁴² *Bungenberg/Reinhold*, in: de Jong/Looijestijn-Clearie/Tans/Veenbrink, The Rise of Public Security Interests in Corporate Mergers and Acquisitions, 31, 39 f.

⁴³ *Bungenberg/Reinhold* (Fn. 43), 31, 40.

⁴⁴ Siehe dazu „List of screening mechanisms notified by Member States (Last update: 28 February 2024)“, erhältlich auf der allgemeinen Homepage der Generaldirektion Handel (besucht am 11. Januar 2025).

⁴⁵ So bereits *Bungenberg/Reinhold* (Fn. 43), 31, 37.

⁴⁶ Zuletzt *Europäische Kommission*, Report from the Commission to the European Parliament and the Council – Third Annual Report on the screening of foreign direct investments into the Union, COM (2023)590.

Ukraine-Kriegs Leitlinien erlassen, in denen sie die Mitgliedstaaten zu einer aufmerksamen Prüfung aufforderte.⁴⁷

Im Januar 2024 hat die Kommission einen Vorschlag zur Reform der EU-Screening-VO vorgelegt.⁴⁸ Darin ist wiederum keine zentrale EU-Investitionskontrolle vorgesehen, sondern lediglich eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einführung eines nationalen Überprüfungsmechanismus (Art. 3 Abs. 1 des Reformvorschlags). Zugleich werden weitergehende Mindestanforderungen festgelegt (Art. 4). Abgesehen von einer weiteren Ausdifferenzierung des Kooperationsmechanismus (Art. 5 bis 12) liegt eine wesentliche Neuerung in einer expliziten Einbeziehung sog. „Investitionen innerhalb der Union unter ausländischer Kontrolle“ (Art. 2 Nr. 1 u. 3). Sie werden definiert als „eine Investition jeder Art, die von einem ausländischen Investor über dessen Tochterunternehmen in der Union getätigt wird und darauf abzielt, dauerhafte und direkte Beziehungen zwischen dem ausländischen Investor und einem bestehenden oder zu gründenden Ziel in der Union zu schaffen oder aufrechtzuerhalten, und für die der ausländische Investor Kapital bereitstellt, um eine wirtschaftliche Tätigkeit in einem Mitgliedstaat auszuüben“. Diese Anpassung war als notwendig erachtet worden, nachdem der EuGH in der Rs. *Xella* – einer sehr formalistischen Auslegung des Art. 1 Abs. 1 EU-Screening-VO folgend – derartige Investitionstätigkeiten als nicht vom Anwendungsbereich der EU-Screening-VO umfasst angesehen hatte.⁴⁹ Auch erweitert der Reformvorschlag die bereits bestehende Liste sog. Unionsprogramme und fügt zugleich Technologien hinzu, die einem unionalen Sicherheitsinteresse entsprechen (Annex I und II). Insgesamt bleibt es indes bei der unvollständig zweistufigen Architektur der europäischen Investitionskontrolle.

II. Der Schutz maritimer Infrastrukturen durch die EU-Screening-Verordnung

Maritime Infrastrukturen werden innerhalb der EU-Screening-VO nicht explizit erwähnt, jedoch auf zweifache Weise in Bezug genommen: Zunächst „können“ die Mitgliedstaaten und die Kommission gemäß Art. 4 Abs. 1 EU-Screening-VO bei der Prüfung, ob eine ausländische Direktinvestition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung voraussichtlich beeinträchtigt, potenzielle Auswirkungen auf verschiedene in lit. a bis e aufgeführte Bereiche „berücksichtigen“. In diesem Zusammenhang erwähnt lit. a „kritische Infrastrukturen physischer oder virtueller Art, einschließlich Energie, Verkehr, Wasser, Gesundheit, Kommunikation, Medien, Datenverarbeitung oder -speicherung, Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Wahl- oder Finanzinfrastrukturen und sensible Einrichtungen sowie Investi-

⁴⁷ *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission, Leitlinien für die Mitgliedstaaten betreffend ausländische Direktinvestitionen, freien Kapitalverkehr aus Drittländern und Schutz der strategischen Vermögenswerte Europas im Vorfeld der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/452 über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen, ABl. C 99I/1. Vgl. dazu *Sahin*, COVuR 2020, 192. *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission Leitlinien für die Mitgliedstaaten betreffend ausländische Direktinvestitionen aus Russland und Belarus angesichts der militärischen Aggression gegen die Ukraine und der in den jüngsten Verordnungen des Rates über Sanktionen festgelegten restriktiven Maßnahmen (Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1) und ihre Änderungen sowie Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1) und ihre Änderungen.) 2022/C 151 I/01.

⁴⁸ *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überprüfung ausländischer Investitionen in der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates, COM(2024) 23 final.

⁴⁹ EuGH, Urt. v. 13.7.2023, C-106/2022– *Xella Magyarorszá*g, Rn. 29 ff.

tionen in Grundstücke und Immobilien, die für die Nutzung dieser Infrastrukturen von entscheidender Bedeutung sind“. Diese beispielhafte Auflistung umfasst ein breites Spektrum von Einrichtungen und Vermögenswerten, die als kritisch für das Funktionieren eines Mitgliedstaats oder der EU als Ganzes gelten.⁵⁰ Darüber hinaus bezieht etwa lit. c die „Versorgung mit kritischen Ressourcen, einschließlich Energie oder Rohstoffen, sowie Nahrungsmittelsicherheit“ in eine mögliche Prüfung ein.

Die einzelnen Begriffe sind hochgradig konkretisierungsbedürftig, auch enthält Art. 4 Abs. 1 EU-Screening-VO keine Angaben zu Schwellenwerten.⁵¹ Man wird hierunter jedoch – gerade wegen der offenen Formulierung – unproblematisch den Gesamtbereich maritimer Infrastrukturen fassen können. Primärrechtlich betrachtet erstreckt sich der Begriff „Verkehr“ auch auf die Seeschifffahrt (Art. 100 Abs. 2 AEUV). Zudem lassen sich mit dem Schlagwort der „transeuropäischen Netze“ (Art. 170 bis 172 AEUV) „transnationale“ Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastrukturen wie Häfen oder Leitungen verbinden.⁵² Art. 194 AEUV steht daneben für ein weites Verständnis im Hinblick auf den Gesamtbereich „Energie“.⁵³ Abgesehen davon kommt es für eine Effektivierung der in Art. 4 Abs. 1 EU-Screening-VO angelegten Prüfung entscheidend auf die Ausgestaltung des jeweiligen nationalen Investitionskontrollrechts an, denen in Bezug auf eine Benennung kritischer Sektoren ein Ermessensspielraum eingeräumt wird.⁵⁴

Ein weiterer Anknüpfungspunkt für eine Berücksichtigung maritimer Infrastrukturen in der Investitionskontrolle bietet die im Anhang zur EU-Screening-VO enthaltene Auflistung der in Art. 8 Abs. 3 genannten „Projekte oder Programme von Unionsinteresse“. Hier wird explizit auf das Transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T), Energienetz (TEN-E) und die Transeuropäischen Netze im Bereich der Telekommunikation Bezug genommen (Nr. 4, 5 und 6). Art. 8 Abs. 1 EU-Screening-VO sieht dabei eine Stellungnahmemöglichkeit der Kommission gegenüber dem Mitgliedstaat vor, in dem eine betreffende ausländische Direktinvestition geplant ist oder abgeschlossen wurde. Der Mitgliedstaat trägt der Stellungnahme der Kommission „umfassend Rechnung und gibt der Kommission gegenüber eine Erklärung ab, falls er deren Stellungnahme nicht nachkommt“ (Art. 8 Abs. 2 lit. c EU-Screening-VO).

Unabhängig von dem Vorliegen eines solchen Projekts oder Programms, können die Kommission und die Mitgliedstaaten gemäß dem in Art. 7 EU-Screening-VO vorgesehenen Verfahren Mitgliedstaaten, in denen eine Überprüfung einer ausländischen Direktinvestition nicht durchgeführt wurde, zu einer Erklärung hierüber auffordern bzw. Kommentare und Stellungnahmen an diesen richten, die dieser „angemessen“ berücksichtigen muss. Diese Möglichkeit steht neben der Mitteilungspflicht des Art. 6 Abs. 1 EU-Screening-VO, die sich auf Fälle bezieht, die einer Überprüfung unterliegen. Eine durchsetzbare Verpflichtung zur Berücksichtigung von Prüfungsbegehren oder Anmerkungen anderer Mitgliedstaaten sowie der Kommission besteht allerdings nicht. Der Kooperationsmechanismus dient eher der Identifizierung möglicher EU-weit relevanter Fälle, die bereits geprüft oder noch ungeprüft sind. Hierzu sollen die Mitgliedstaaten untereinander sowie zusammen mit der Kommission in einen Austausch treten können.

Insgesamt bleibt der Beitrag der EU-Screening-VO zum Schutz maritimer Infrastrukturen damit überschaubar. Mangels eigener Prüfkompetenz, ist die EU hier auf ein Tätigwer-

⁵⁰ Lübbig/Salaschek, in: Röhling/Stein, Recht der Investitionskontrolle, Screening-VO Rn. 121.

⁵¹ Volland/Slobodenjuk (Fn. 34), Art. 4 VO (EU) 452/2019 Rn. 7.

⁵² So im Hinblick auf die Einbeziehung maritimer Infrastrukturen in den Anwendungsbereich auch Schubert (Fn. 2), 69 ff.

⁵³ Schubert (Fn. 2), 79 ff.

⁵⁴ Lübbig/Salaschek (Fn. 51), Screening-VO Rn. 122.

den der Mitgliedstaaten angewiesen und kann diese lediglich informieren bzw. zu einem Vorgehen auffordern. Grundvoraussetzung eines nationalen Vorgehens ist jedoch wiederum eine entsprechende Rechtsgrundlage. Diesbezüglich enthält die EU-Screening-VO bislang keine Vorgaben dazu, in welcher Weise maritime Infrastrukturen und andere Sektoren im Rahmen der Prüfung Berücksichtigung finden sollen.

In Folge der Reform der EU-Screening-VO sollen die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, eine Notifizierungspflicht jedenfalls für die in Annex I und II genannten Programme und Projekte bzw. Technologien vorzusehen (Art. 4 Abs. 4 des Reformvorschlags). Dies umfasst u.a. die bislang durch Art. 8 Abs. 3 EU-Screening-VO in Bezug genommenen Transeuropäischen Netze (Annex I, Nr. 7 bis 9). Die Mitgliedstaaten sollen zudem jede Anmeldung in diesem Bereich innerhalb des Kooperationsnetzwerkes den anderen Mitgliedstaaten sowie der Kommission gegenüber mitteilen (Art. 5 Abs. 1). Es bleibt allerdings dabei, dass Mitgliedstaaten die im Wege des Kooperationsmechanismus erhaltenen Kommentare und Stellungnahmen lediglich „weitestgehend“ berücksichtigen müssen (Art. 7 Abs. 5). Inwieweit hierin eine echte Steigerung gegenüber einer „angemessenen“ Berücksichtigung liegt, wird sich zeigen müssen. Zusätzlich müssen sie sich nunmehr ggf. in einem eigenen Meeting erklären, wenn sie diesen nicht hinreichend Rechnung tragen (Abs. 9).

Eine weitere Änderung betrifft die bislang in Art. 4 Abs. 1 EU-Screening-VO vorgesehene Berücksichtigung von Auswirkungen einer ausländischen Direktinvestition auf spezifische Sektoren. Art. 13 Abs. 3 formuliert nun explizit eine Pflicht zur Berücksichtigung derartiger Auswirkungen bei der materiellen Prüfung. Art. 13 Abs. 3 lit. a spricht dabei nur noch von der „Sicherheit, Integrität und Funktionsweise kritischer physischer oder virtueller Infrastrukturen“, bezieht dabei zugleich allerdings auch die Resilienz sog. „kritischer Einrichtungen“ i.S.d. Richtlinie (EU) 2022/2557⁵⁵ und der Richtlinie (EU) 2022/2555⁵⁶ mit ein. Hinter diesem Begriff steht eine öffentliche oder private Einrichtung, die von den Mitgliedstaaten bis zum 17. Juli 2026 als kritisch eingestuft wurde (Art. 6 RL (EU) 2022/2557). Diese Form der Konkretisierung anhand des einschlägigen Sekundärrechts war so von der Literatur bereits nahegelegt worden.⁵⁷ Hierdurch bleibt der eingeräumte Spielraum der Mitgliedstaaten zugleich erhalten. Abgesehen vom Bereich der kritischen Infrastrukturen und Einrichtungen sollen weiterhin Auswirkungen etwa auf die Versorgung mit kritischen Ressourcen (lit. c) berücksichtigt werden.

Der Reformvorschlag nimmt damit einzelne wichtige Anpassungen vor, insbesondere durch die Pflicht zur Einführung einer Investitionskontrolle und der verpflichtenden Berücksichtigung kritischer Infrastrukturen im Rahmen der inhaltlichen Prüfung. Zugleich vermag er es jedoch mangels zentraler Prüfungskompetenz auf EU-Ebene nicht, eine Stärkung eines gesamteuropäischen Schutzes maritimer Infrastrukturen durch die EU-Screening-VO zu bewirken.

⁵⁵ Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates, ABl. L 333 vom 27. Dezember 2022, erhältlich im Internet: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2022.333.01.0164.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2022%3A333%3AFULL (besucht am 31. Januar 2025).

⁵⁶ Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie), ABl. L 333 vom 27. Dezember 2022, erhältlich im Internet: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2022.333.01.0080.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2022%3A333%3AFULL (besucht am 31. Januar 2025).

⁵⁷ Lübbig/Salaschek (Fn. 51), Screening-VO Rn. 124.

III. Maritime Infrastrukturen als Schutzobjekt der Investitionskontrolle in Deutschland

Der Schutz maritimer Infrastrukturen durch das deutsche Investitionskontrollrecht wurde bzw. wird spätestens seit dem Einstieg des chinesischen Unternehmens *COSCO* im Hamburger Hafen in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert.⁵⁸ Es darf indes nicht übersehen werden, dass bereits zuvor chinesische Investitionen im Bereich maritimer Infrastrukturen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ohne vergleichbares Aufsehen genehmigt wurden, so etwa der Erwerb einer 80 %igen Beteiligung des chinesischen Unternehmens *China Three Gorges* am deutschem Offshore-Windpark „Meerwind“.⁵⁹ *COSCO* plante ursprünglich eine Beteiligung von 35 % am Terminal Tollerort zu erwerben, die sich in Folge einer politischen Auseinandersetzung zwischen Bundeskanzler *Olaf Scholz* mit Wirtschaftsminister *Robert Habeck*, aber auch dem Auswärtigen Amt und anderen Stellen, schließlich auf 24,9 % reduzierte. Dem Fall lässt sich weniger eine mangelnde Reichweite der deutschen Investitionskontrolle bei der Prüfung von Investitionen im Bereich maritimer Infrastrukturen entnehmen als vielmehr die nicht unproblematische politische Einflussnahme auf den Entscheidungsprozess im Rahmen eines investitionskontrollrechtlichen Verfahrens.⁶⁰

Allgemein ist in Deutschland die Kontrolle ausländischer Investitionen innerhalb der §§ 4, 5, 6, 14a und 15 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) sowie der §§ 55 bis 62a der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) gebündelt worden.⁶¹ Einzelne Spezialkontrollen, wie etwa im Bereich des Satellitendatensicherheitsgesetzes, sind darin aufgegangen.⁶² Neue Pläne sind auf eine Herauslösung der Investitionskontrolle und Überführung in ein eigenständiges Gesetz gerichtet,⁶³ wobei nach derzeitigem Stand jedoch nicht von einer substantiellen Anpassung des Prüfverfahrens auszugehen ist. Zu dieser Vorabprüfung eines Erwerbsvorgangs (1.) treten weiterhin zusätzliche einzelfallbezogene Eingriffsbefugnisse hinzu, die i.S.e. nachträglichen Investitionskontrolle wirken können (2.).

1. Die Überprüfung von Investitionen im Bereich maritimer Infrastrukturen

Das geltende Investitionskontrollrecht unterscheidet zwischen einer sektorübergreifenden (§§ 55 ff. AWV) und einer sektorspezifischen Kontrolle (§§ 60 ff. AWV), wobei in dem einen Fall eine „voraussichtliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit“ Deutschlands, eines anderen EU-Mitgliedstaats oder in Bezug auf ein Projekt bzw. Programm i.S.v. Art. 8 Abs. 3 EU-Screening-VO als Maßstab einer Intervention fungiert, während es im Bereich der sektorspezifischen Kontrolle auf eine „voraussichtliche Beeinträchtigung

⁵⁸ Zu diesem Fall *Herrmann*, Hamburger Hafenrundfahrt im Regierungsviertel: Investitionskontrollrechtliche Überlegungen zur Übernahme eines Hamburger Terminals durch die chinesische Reederei *COSCO*, VerfBlog, 2022/10/25, <https://verfassungsblog.de/hamburger-hafenrundfahrt-im-regierungsviertel/> (besucht am 31. Januar 2025); *von Rummel/Gertz*, RdTW 2022, 465; *Bungenberg/Reinhold* (Fn. 21), Rn. 39 ff.; Chinese Investments in European Maritime Infrastructure, PE 747.278, September 2023, 28.

⁵⁹ *Bungenberg/Reinhold* (Fn. 21), Rn. 13.

⁶⁰ Vgl. *Herrmann* (Fn. 59); *von Rummel/Gertz*, Einführung in die deutsche Investitionskontrolle anlässlich des *COSCO* Investments am Hamburger Container Terminal Tollerort, RdTW 2022, 465 (470); *Bungenberg/Reinhold* (Fn. 21), Rn. 85.

⁶¹ Zum Entstehungsprozess *Bungenberg/Reinhold* (Fn. 219, Rn. 44 ff.; auch *Röhling/Stein*, in: dies., Recht der Investitionskontrolle, Einl. Rn. 1 ff.

⁶² *Bungenberg/Reinhold* (Fn. 21), Rn. 50.

⁶³ Dazu *Bungenberg/Reinhold*, Reform des Investitionskontrollrechts – Stärkung von Effektivität, Effizienz und Rechtsstaatlichkeit, ZASA 2023, 314.

wesentlicher Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland“ ankommt. In beiden Fällen kommt es dadurch zu einer vorausschauenden Gefahrenanalyse, die sich allerdings zugleich auf gewisse Anhaltspunkte stützen muss.⁶⁴ Der Prüfungsmaßstab einer voraussichtlichen Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ist als unionsrechtlicher Begriff nach der Rechtsprechung des EuGH mit einer hinreichend „schweren Gefährdung“ von „Grundinteressen der Gesellschaft“⁶⁵ zu übersetzen und schließt dadurch eine Einbeziehung rein wirtschaftlicher Gesichtspunkte aus.⁶⁶ Ein Beurteilungsspielraum wird von der h.M., wenn überhaupt, nur für spezifische Konstellationen (etwa der sicherheits- und verteidigungspolitischen Einschätzung) anerkannt.⁶⁷ Etwas anderes gilt für den engen Bereich der wesentlichen Sicherheitsinteressen im Bereich der sektorspezifischen Investitionskontrolle.⁶⁸

Das Prüfverfahren ist in beiden Fällen zweistufig ausgestaltet und wird entweder durch die (verpflichtende) Meldung eines Erwerbs⁶⁹ oder durch Eigeninitiative des BMWK oder einen Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 58 AWW ausgelöst.⁷⁰ Das BMWK entscheidet hierbei in einer ersten Prüfphase von zwei Monaten zunächst, ob es von seiner Prüfkompetenz überhaupt Gebrauch machen will (§ 14a Abs. 1 Nr. 1 AWG). Für die zweite Prüfphase gilt anschließend eine Frist von vier Monaten, die jedoch in besonderen Fällen verlängert werden oder auch gehemmt sein kann (§ 14a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 und 6 AWG).⁷¹ Abschließende Maßnahmen können die Freigabe des Erwerbs (§§ 58a Abs. 1, 61 Satz 1 AWW), die Untersagung (§§ 59, 62 AWW) oder auch eine Freigabe unter Auflagen sein (§§ 58a Abs. 3, 61 Satz 3 AWW). Bei einer Untersagung bedarf es gem. § 13 Abs. 3 AWG der Zustimmung durch die Bundesregierung, durch die eine – im *COSCO*-Fall augenscheinlich gewordene – politische Einflussnahme eröffnet wird.

Von entscheidender Bedeutung sowohl für die Frage nach dem Bestehen einer Meldepflicht als auch im Rahmen der inhaltlichen Prüfung durch das BMWK („kann insbesondere berücksichtigt werden“) sind die in § 55a Abs. 1 bzw. § 60 Abs. 1 Satz 1 AWW genannten Fallgruppen. Während für Erwerbsziele i.S.v. § 55a Abs. 1 Nr. 1 bis 7 oder § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 AWW eine Erwerbsschwelle von 10 % der Stimmrechte gilt, liegt sie für Ziele i.S.v. § 55a Abs. 1 Nr. 8 bis 27 AWW bei 20 % und in Bezug auf alle sonstigen Unternehmen bei 25 %.

⁶⁴ Herrmann (Fn. 40), 429 (448 ff.); *Bungenberg/Reinhold* (Fn. 2), Rn. 353 ff.

⁶⁵ Ständige Rspr. EuGH, Urt. v. 18.10.1975, C-36/1975 – Rutili/Ministre de l'intérieur, Rn. 28; Urt. v. 20.10.1977, C-30/1977 – Regina/Bouchereau, Rn. 35; Urt. v. 14.3.2000, C-54/1999 – Association Église de scientologie de Paris, Rn. 17; Urt. v. 7.6.2012, C-39/11 – VBV – Vorsorgekasse, Rn. 29; Urt. v. 16.9.2020, C-339/2019 – Romenergo und Aris Capital, Rn. 40.

⁶⁶ *Bungenberg/Reinhold* (Fn. 21), Rn. 347; *Röhling/Salaschek*, in: ders./Stein, Recht der Investitionskontrolle, § 55 AWW Rn. 30.

⁶⁷ So etwa *Voland*, EuZW 2010, 132 (135 f.); *Bungenberg/Reinhold* (Fn. 21), Rn. 350; *Ludwig*, Die Kontrolle ausländischer Direktinvestitionen, 2023, 393 ff.; *Backenstraß/Kirst*, Die gerichtliche Überprüfbarkeit behördlicher Entscheidungen im Rahmen der sektorübergreifenden Investitionskontrolle, ZEuS 2023, 279 (292 ff.); *Röhling/Salaschek* (Fn. 67), § 55 AWW Rn. 39 ff. A.A. *Sattler*, in: Sachs/Pelz, Außenwirtschaftsrecht, § 55 AWW Rn. 87, der pauschal auf einen Beurteilungsspielraum verweist.

⁶⁸ *Bungenberg/Reinhold* (Fn. 21), Rn. 376; *Stein/Kassem*, in: *Röhling/ders.*, Recht der Investitionskontrolle, § 60 AWW Rn. 42 f.

⁶⁹ Näher zum Erwerbsebegriff *Bungenberg/Reinhold* (Fn. 21), Rn. 103 ff. u. 152 ff.; *Röhling/Salaschek* (Fn. 67), § 56 AWW Rn. 6 ff.

⁷⁰ Zum Verfahren *Bungenberg/Reinhold* (Fn. 21), Rn. 44 ff.; auch *Friton/Ackermann*, in: *Röhling/Stein*, Recht der Investitionskontrolle, § 14a AWG Rn. 4 ff.

⁷¹ Zu den Verlängerungs- bzw. Hemmungsgründen *Bungenberg/Reinhold* (Fn. 21), Rn. 94 ff.; auch *Friton/Ackermann* (Fn. 71), § 14a AWG Rn. 17 ff.

Maritime Infrastrukturen werden weder in § 55a Abs. 1 noch in § 60 Abs. 1 Satz 1 AWW explizit genannt. § 55a Abs. 1 Nr. 1 AWW bezieht sich allerdings auf Betreiber einer „kritischen Infrastruktur“ nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz).⁷² Gemäß § 2 Abs. 10 BSI-Gesetz werden kritische Infrastrukturen darin definiert als „Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon, die 1. den Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung, Finanz- und Versicherungswesen sowie Siedlungsabfallentsorgung angehören und 2. von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind, weil durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden“. Eine genaue Zuordnung im Einzelfall ist nur in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) möglich, worin die Kritikalität des Erwerbsziels je nach Sektor und anhand verschiedenster Schwellenwerte genauer aufgeschlüsselt wird.

Maritime Infrastrukturen lassen sich in diesem Zusammenhang innerhalb der Sektoren Energie (§ 2 BSI-KritisV, Anhang 1), Kommunikation (§ 5 BSI-KritisV, Anhang 4) sowie Verkehr (§ 8 BSI-KritisV, Anhang 8) verorten. Punktförmige Anlagen wie Offshore-Windräder können der in § 2 BSI-KritisV umfassend angesprochenen Energieversorgung zugeordnet werden. Anhang 1, Teil 1, Ziff. 2.1 BSI-KritisV bezieht sich dabei auf Erzeugungsanlagen i.S.v. § 3 Nr. 11 Energiewirtschaftsgesetz, deren Kritikalität sich nach der auf Basis von Teil 2 berechneten installierten Nettonennleistung i.S.d. in Teil 3 enthaltenen Tabelle bemisst. Darüber hinaus sind grundsätzlich auch Anlagen zur Energieübertragung von § 2 i.V.m. Anlage 1 BSI-KritisV umfasst. Infrastruktureinrichtungen wie bspw. Seekabelanlandestationen werden gar explizit in § 5 i.V.m. Anlage 4 Teil 2 Ziff. 2.3 bzw. Teil 3 Ziff. 1.2.2 BSI-KritisV genannt. Die erforderliche hohe Bedeutung für das Funktionieren der Gesellschaft wird hierbei ab einem angebundenen Seekabel angenommen. Schließlich werden Einrichtungen der See- und Binnenschifffahrt in § 8 Abs. 2 i.V.m. Anlage 7 Teil 1 Ziff. 1.14 bis 1.19 u. 1.25 bzw. Teil 3 Ziff. 1.3 u. 1.6 BSI-KritisV aufgeführt, wobei sich die notwendig hohe Bedeutung anhand der Güter- bzw. Frachtmenge bestimmt. Vor diesem Hintergrund war etwa die Beteiligung von *COSCO* als Erwerb einer kritischen Infrastruktur i.S.v. § 2 Abs. 10 BStG i.V.m. § 8 Abs. 3 und Anlage 7, Ziel 1 Ziff. 1.25 u. Teil 3 Ziff. 1.3.5 BSI-KritisV zu betrachten.

Inwieweit die innerhalb der BSI-KritisV angegebenen Schwellenwerte mögliche Sicherheitsrisiken angemessen widerspiegeln, lässt sich juristisch nicht beurteilen. Allerdings lassen sich sowohl die erfassten Anlagen als auch deren zugehöriger Schwellenwert durch Anpassung der BSI-KritisV gem. § 10 Abs. 1 BSI-Gesetz ohne gleichzeitige Änderung von AWW und AWW modifizieren. So kann zugleich der investitionskontrollrechtliche Anwendungsbereich des § 55a Abs. 1 Nr. 1 AWW gesteuert werden. Aus diesem ergibt sich für maritime Infrastrukturen derzeit eine Meldepflicht ab einem Erwerb von 10 % der Stimmrechte (§§ 55a Abs. 4 S. 1, 56 Abs. 1 AWW). § 56 Abs. 2 stellt klar, dass diese sich auch auf einen Zuerwerb bezieht, der zu einem Anteil von 20, 25, 40, 50 oder 75 % der Stimmrechte führt. Außerdem werden durch Möglichkeiten des mittelbaren bzw. atypischen Kontrollenerwerbs (§ 56 Abs. 3 bis 5 AWW) Umgehungslücken geschlossen.⁷³ Es sei zudem darauf hingewiesen, dass § 55 Abs. 2 Satz 1 AWW bereits jetzt missbräuchliche Gestaltungen durch Unionsansässige erfasst.

⁷² Zu dieser Fallgruppe *Bungenberg/Reinhold* (Fn. 21), Rn. 110 ff.; *Röhling/Salaschek* (Fn. 67), § 55a AWW Rn. 3 ff.

⁷³ Umfassend dazu *Röhling/Salaschek* (Fn. 67), § 56 AWW Rn. 25 ff.

2. Zusätzliche Eingriffsrechte nach AWG und EnSiG

Außerhalb eines konkreten Investitionskontrollverfahrens verbleiben dem BMWK in Einzelfällen zusätzliche Interventionsmöglichkeiten nach dem AWG und teils auch anderen Spezialgesetzen, wie insbesondere dem Energiesicherungsgesetz (EnSiG).⁷⁴ Diese Eingriffsbefugnisse sind im Rahmen des russischen Überfalls auf die Ukraine relevant geworden, in Folge dessen sich Deutschland der Gefahr ausgesetzt sah, dass Russland seinen Einfluss auf russische Energieunternehmen dazu einsetzen könnte, die deutsche Energieversorgung zu beeinträchtigen. So wurde zunächst das russische Unternehmen *Gazprom Germania GmbH* auf Basis von § 6 Abs. 1 AWG unter die Treuhandschaft der Bundesnetzagentur gestellt.⁷⁵ § 6 Abs. 1 AWG berechtigt zu Beschränkungen von Rechtsgeschäftigen oder sonstigen Handlungen sowie zur Anordnung von Handlungspflichten, insofern eine konkrete und gegenwärtige Gefahr für die nach § 4 Abs. 1 AWG geschützten Güter besteht, zu denen auch die öffentliche Ordnung oder Sicherheit bzw. die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gehören.

Eine spätere Anordnung einer Treuhandverwaltung gegenüber der *Rosneft Deutschland GmbH* und der *RN Refining & Marketing GmbH* wurde von Seiten des BMWK auf § 17 EnSiG gestützt, durch den Eingriffsbefugnisse gegenüber Unternehmen eingeräumt werden, die im Bereich kritischer Energieinfrastrukturen i.S.v. § 2 Abs. 10 des BSI-Gesetzes tätig sind, insofern eine Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit droht.⁷⁶ Das BVerwG hat diese Treuhandanordnung gem. § 17 EnSiG inzwischen bestätigt und dabei deutlich gemacht, dass derartige Eingriffe durch die Verfolgung des überragend wichtigen gemeinschaftlichen Ziels der Gewährleistung der Energieversorgung grds. gerechtfertigt werden können.⁷⁷ Neben einer Treuhandverwaltung erlauben die §§ 17a, 17b, 18 und 19 EnSiG daneben weitere Interventionen in den unternehmerischen Geschäftsbetrieb bis hin zu einer Enteignung (§§ 18, 19 EnSiG).

Damit wird jedenfalls ein Teil der maritimen Infrastruktur durch die spezifische Kontrollinstrumente abgedeckt, während etwa im Bereich von Häfen – neben allgemeinen polizeirechtlichen Befugnissen – ein Einzeleingriff gem. § 6 AWG in Betracht kommt. Bei all diesen Maßnahmen ist jedoch zu beachten, dass sich hierbei durchaus eine Verletzung grundrechtlicher und auch völkerrechtlicher investitionsschutzrechtlicher Standards ergeben kann.⁷⁸

3. Schutz maritimer Infrastrukturen durch das deutsche Investitionskontrollrecht

Insgesamt ergibt sich damit in Bezug auf maritime Infrastrukturen ein recht weiter Anwendungsbereich der deutschen Investitionskontrolle, die sowohl eine Vorabprüfung als auch Möglichkeiten einer nachträglichen Intervention im Einzelfall umfasst. Eine andere Frage ist, wie das BMWK die ihm eingeräumte Prüfungsbefugnis ausübt. Bislang werden gemel-

⁷⁴ Dazu *Bungenberg/Reinhold* (Fn. 21), Rn. 168 ff.

⁷⁵ BMWK, Anordnung gemäß § 6 des Außenwirtschaftsgesetzes bezüglich der Anteile an der *Gazprom Germania GmbH* v. 4. April 2022, BAnz AT 04.04.2022 B13. Dazu *Ludwig*, Energiesicherheit durch Außenwirtschaftsrecht: Die Bestellung der Bundesnetzagentur durch das BMWi zum Treuhänder für die Betreiberfirmen von Erdgasspeichern in Deutschland, *VerfBlog*, 2022/4/06, erhältlich im Internet: <https://verfassungsblog.de/energiesicherheit-durch-ausenwirtschaftsrecht/> (besucht am 31. Januar 2025).

⁷⁶ Näher dazu *Bungenberg/Reinhold* (Fn. 21), Rn. 171 ff.; *Holterhus*, Verfassungs-, unions- und völkerrechtliche Aspekte der Treuhandverwaltung nach dem Energiesicherungsgesetz (EnSiG), *NVwZ* 2024, 554.

⁷⁷ BVerwG, Urt. v. 14.3.2022 – 8 A 2.22, *NVwZ* 2023, 1326 Rn. 35. Dazu *Holterhus* (Fn. 77).

⁷⁸ Dazu im Hinblick auf den *Rosneft-Fall* *Holterhus* (Fn. 77), 554 (559 ff.).

dete Erwerbsvorgänge weit überwiegend freigegeben oder ein Phase II-Verfahren gar nicht erst eröffnet, was indes nicht darauf hindeuten muss, dass hier eine Schutzlücke besteht.⁷⁹ Der Fall *COSCO* zeigt, dass die Überprüfung in der Praxis grundsätzlich funktioniert, zugleich jedoch bei Untersagungen eine starke politische Einflussnahme erfolgen kann. Dies ändert indes nichts an der grundsätzlich bestehenden Möglichkeit zur Identifizierung investitionsbezogener Sicherheitsrisiken für maritime Infrastrukturen innerhalb der deutschen Investitionskontrolle. Daneben haben die Fälle um *Gazprom* und *Rosneft* deutlich gemacht, dass der deutsche Staat in Notsituationen durchaus handlungsfähig ist, auch wenn Investitionen in kritischen Bereichen bereits getätigt wurden. Über den rein nationalen Bereich hinaus ist Deutschland allerdings zugleich von einer effektiven Kontrolle durch die anderen Mitgliedstaaten abhängig.

IV. Das Schutzniveau der Investitionskontrolle im europäischen Vergleich

Inzwischen verfügt der Großteil der EU-Mitgliedstaaten über eine Form der Investitionskontrolle und ist zugleich in das durch die EU-Screening-VO geschaffene Kooperationsnetzwerk eingebunden.⁸⁰ Neben Deutschland gehören dabei Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien und Zypern zu den Küstenstaaten der EU. Von diesen verfügen lediglich Griechenland, Kroatien, Irland und Zypern bislang über keine nationale Investitionskontrolle.

In Bezug auf Griechenland dürfte dies mit der weitreichenden Beteiligung von *COSCO* im Hafen von Piräus und der damit verbundenen „China-Freundlichkeit“ Griechenlands zusammenhängen.⁸¹ Zypern diskutiert seit dem Jahr 2022 über einen Legislativvorschlag, der ab einer Stimmrechtsbeteiligung von 10 % eine Notifizierungspflicht vorsieht und sich im Übrigen eng an der EU-Screening-VO orientiert, d.h. auch die dort benannten Sektoren in den Blick nimmt.⁸² Auch Kroatien strebt den Erlass eines nationalen Investitionskontrollgesetzes an.⁸³ Einen Schritt weiter ist inzwischen Irland, wo mit dem „Screening of Third Country Transactions Act 2023“ ein Rechtsakt bereits geschaffen wurde, der im Laufe dieses Jahres in Kraft treten soll und der sich ebenfalls an den von Art. 4 Abs. 1 EU-Screening-VO benannten Sektoren orientiert (Art. 9 Abs. 1 lit. d).⁸⁴

Die Abwesenheit eines Prüfmechanismus bedeutet eine regulatorische Lücke im europäischen Investitionskontrollsystem. Als Konsequenz können investitionsbezogenen Sicherheitsrisiken für maritime Infrastrukturen (und andere kritische Sektoren) in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht identifiziert und effektiv adressiert werden, woraus sich zugleich

⁷⁹ Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Evaluierung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der 15.–17. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, Stand: September 2023, 17 f.

⁸⁰ Siehe dazu bereits Abschnitt B.I.

⁸¹ Chinese Investments in European Maritime Infrastructure, PE 747.278, September 2023, 25.

⁸² Siehe dazu *Papadopoulos/Christofides*, CELIS Briefing Note: Cyprus – Republic of Cyprus’ FDIS Bill: State of Play, Oktober 2022, erhältlich im Internet: <https://www.celis.institute/celis-news/celis-briefing-note-cyprus-republic-of-cyprus-fdis-bill-state-of-play/> (besucht am 11. Januar 2025).

⁸³ Siehe den Hinweis unter <https://www.linklaters.com/en/insights/blogs/foreigninvestmentlinks/2024/march/eu-member-states-without-an-fdi-regime> (besucht am 18.02.25).

⁸⁴ Siehe dazu den Überblick zum Bereich des „Inward investment screening“ durch das Department of Enterprise, Trade and Employment, erhältlich im Internet: <https://enterprise.gov.ie/en/what-we-do/trade-investment/investment-screening/#:-:text=Ireland%20is%20introducing%20an%20inward,security%20and%20public%20order%20criteria.> (besucht am 11. Januar 2025).

negative Folgen für die übrigen EU-Mitgliedstaaten ergeben können. Dies betrifft gerade auch diejenigen Mitgliedstaaten, die selbst über keinen Küstenabschnitt verfügen und daher zur eigenen Versorgung auf die Häfen anderer Mitgliedstaaten angewiesen sind.

Die *OECD* hat in ihrer Evaluation zur EU-Screening-VO darüber hinaus zu Recht auch den teils stark voneinander abweichenden Anwendungsbereich sowie Prüfungsmaßstab bestehender nationaler Kontrollen kritisiert.⁸⁵ Teilweise übernehmen die nationalen Gesetzgeber den Katalog des Art. 4 Abs. 1 EU-Screening-VO und beziehen dadurch auch maritime Infrastrukturen mit ein.⁸⁶ Andere benennen ihren eigenen Bereich sensitiver Sektoren, was indes nicht zugleich bedeutet, dass maritime Infrastrukturen nicht erfasst wären.⁸⁷ Vor allem aber bestehenden Unterschiede bei der Eingriffsschwelle und der administrativen Ausstattung der Behörden.⁸⁸ Eine weitere Folge der dezentralen Ausgestaltung ist zwangsläufig auch die mögliche politische Einflussnahme, wie der Fall *COSCO* zeigt. Hier können sich zugleich Risiken durch ein starkes Engagement Chinas in einzelnen europäischen Mitgliedstaaten ergeben.

Insgesamt zeigt sich damit, dass europaweit Unterschiede hinsichtlich des Schutzes maritimer Infrastrukturen durch die Mitgliedstaaten bestehen, bis hin zu offenen Schutzlücken. Letztere sollen durch die geplante Reform der EU-Screening-VO endgültig geschlossen werden. Ebenso dürfte die verpflichtende Berücksichtigung kritischer Infrastrukturen dazu führen, dass diese in allen mitgliedstaatlichen Kontrollregimen – wo nicht ohnehin bereits – eine Rolle spielen. Es bleiben damit jedoch in jedem Fall Unterschiede im Hinblick auf die Prüfungsintensität, die mitunter auch politisch motiviert sein können.

D. Notwendige Anpassungen des Investitionskontrollrechts zum effektiveren Schutz maritimer Infrastrukturen

Aus dem Vorstehenden ergeben sich Fragen im Hinblick auf ggf. notwendige Anpassungen für einen effektiveren Schutz maritimer Infrastrukturen durch die Investitionskontrolle, wobei allerdings nicht das deutsche Kontrollregime, sondern die europäische Dimension in den Blick zu nehmen ist. Bereits nach derzeitigem Stand der EU-Screening-VO werden einzelne Unionsprojekte und -programme benannt (Art. 8 Abs. 3), die ein europäisches Sicherheitsinteresse betreffen. Gleichwohl bleiben die Prüfungsmöglichkeiten der Kommission bislang – und dies auch bei unveränderter Annahme des neuen Reformvorschlags – beschränkt.

Die Fusionskontrollverordnung⁸⁹ knüpft die Zweistufigkeit der Prüfung an eine „gemeinschaftsweite Bedeutung“ von Zusammenschlüssen (Art. 1). Die Investitionskontrolle vollzieht diese Trennung bislang nicht. Dies mag mit der Sensibilität insbesondere von kritischen Infrastrukturen zusammenhängen. Gleichwohl zeigt bspw. das Beihilfenrecht, dass auch in Bereichen, in denen vorrangig die Mitgliedstaaten eine aktive Rolle einnehmen, eine unionsrechtliche Genehmigungspflicht bestehen kann (Art. 108 AEUV). Das

⁸⁵ *OECD*, Framework for Screening Foreign Direct Investment into the EU – Assessing effectiveness and efficiency, 2022, 52 ff.

⁸⁶ So bspw. Belgien, Bulgarien, Italien, Malta, Slowenien und andere.

⁸⁷ So bspw. Frankreich, Spanien, Slowakei und auch Deutschland. Dabei gilt bspw. für Spanien eine Erwerbsschwelle von 10 % für alle Sektoren. Siehe *OECD* (Fn. 86), S. 142.

⁸⁸ Siehe dazu den Länderüberblick in *OECD* (Fn. 86), 84 ff.

⁸⁹ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. L 24 vom 29.1.2004, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:133:0001:0039:DE:PDF> (besucht am 31. Januar 2025), 1–22.

Beihilfenrecht erfasst dabei gerade auch staatliche Investitionen in Infrastruktureinrichtungen.⁹⁰

Eine mit dem Beihilfenrecht vergleichbare Genehmigungspflicht wäre theoretisch auch für die Zulassung ausländischer Direktinvestitionen in mitgliedstaatliche maritime Infrastrukturen als einem Bereich von unionsweiter Bedeutung denkbar. So könnte die Kommission die Interessen der übrigen Mitgliedstaaten bündeln und im Sinne eines europäischen Sicherheitsinteresses eine von einem Mitgliedstaat geplante Genehmigungsentscheidung überprüfen und im Wege einer eigenen Vereinbarkeitsprüfung steuern. Diese könnte wiederum gerichtlich überprüft werden, was eine Steigerung des effektiven Rechtsschutzes gegenüber dem derzeitigen Stand bedeuten würde.⁹¹ Ob gerade diejenigen Mitgliedstaaten, die über europaweit bedeutsame maritime Infrastrukturen verfügen, einer entsprechenden Genehmigungspflicht zustimmen würden, ist allerdings sehr zweifelhaft. Überdies würde sich bei einer generellen Genehmigungspflicht die Frage der Verhältnismäßigkeit stellen.

Außerhalb einer zentralen Prüfungskompetenz könnten die nationalen Kontrollregime stärker harmonisiert werden, um einen einheitlicheren Schutz maritimer Infrastrukturen zu erreichen. Dazu würde eine stärkere Konkretisierung der zu berücksichtigten Fallgruppen, aber auch der Meldeschwellen gehören. Hierfür könnten die Notwendigkeit der Sicherstellung eines *level playing field* im Binnenmarkt sprechen. In der gegenwärtigen Situation könnte es zu einem *race to the bottom* kommen, da sich durch eine weniger strenge Kontrolle die eigene Position als Investitionsstandort fördern lässt. Das muss freilich nicht per se negativ sein, da regulativer Systemwettbewerb durchaus Bestandteil des Binnenmarktkonzeptes ist.⁹²

Überhaupt keine Beachtung hat bislang auf EU-Ebene die Frage gefunden, inwieweit Möglichkeiten einer nachträglichen Kontrolle eine Vorabprüfung begrenzen und die Unternehmen dadurch entlasten könnten. Aufgrund der Tatsache, dass bei aller Sicherheitsrelevanz die EU grds. auf ausländische Investitionen angewiesen ist, wäre dies zumindest erwägenswert. Hierdurch könnten Effektivität und Effizienz womöglich in ein besseres Verhältnis gebracht werden.

E. Ausblick

In den letzten ca. 20 Jahren hat sich in vielen Staaten, insbesondere auch in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie auf Ebene der EU selbst ein komplexes Investitionskontrollrecht herausgebildet. Dieses hat bedeutende Wurzeln im Bereich von Sicherheitsinteressen, gerade mit Bezug auf maritime Infrastrukturen. Das heutige Investitionskontrollrecht findet dem Grunde nach vollumfänglich Anwendung auf Investitionen aus Drittstaaten bzw. von Drittstaatsunternehmen in maritime Infrastruktur. Soweit es diesbezüglich zur Anwendung des Investitionskontrollrechts kommt, sind die entsprechenden Verfahren regelmäßig mit hoher politischer Sensibilität und öffentlicher Aufmerksamkeit verbunden. Schutzlücken bestehen hier womöglich – von einzelnen Mitgliedstaaten abgesehen – eher innerhalb der behördlichen Praxis.

Allerdings sollte bei der Diskussion um die Anwendung des Investitionskontrollrechts im Bereich maritimer Infrastruktur auch berücksichtigt werden, dass Staaten gewisse, sicherlich nicht umfassende, aber immerhin bestehende völkerrechtliche Pflichten zur

⁹⁰ Siehe dazu bspw. *Schrotz*, in: Bungenberg/Heinrich (Hrsg.), *Beihilfenrecht*, 270 (Investitionen in Infrastruktureinrichtungen).

⁹¹ Siehe dazu *Bungenberg/Reinhold* (Fn. 21), Rn. 207.

⁹² *Tietje*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, *Das Recht der EU*, Art. 114 AEUV Rn. 25 ff.

Sicherung der entsprechenden Infrastruktureinrichtungen haben. Das Investitionskontrollrecht ist dabei nur eines von mehreren Instrumenten, die eingesetzt werden können. Innerhalb staatlicher Regelungshoheit kann auch mit anderen Mitteln, in letzter Konsequenz durch Treuhand und gegebenenfalls sogar Verstaatlichung die entsprechende Infrastruktur im öffentlichen Interesse gesichert werden. Aktuelle Beispiele aus dem Energiesektor zeigen dies. Insofern bleibt das Investitionskontrollrecht eines unter mehreren Optionen zur Gewährleistung maritimer Sicherheit, dessen Effektivität gegenüber der regulatorischen Mehrbelastung abgewogen werden muss.

Literaturverzeichnis

- Backenstraß, Romy/Kirst, Jana Katharina*, Die gerichtliche Überprüfbarkeit behördlicher Entscheidungen im Rahmen der sektorübergreifenden Investitionskontrolle, *Zeitschrift für europarechtliche Studien* 2023, 279–310.
- Bungenberg, Marc/Reinhold, Philipp*, Investitionskontrollrecht, 1. Auflage, München 2023.
- *Heinrich, Helge* (Hrsg.), Europäisches Beihilfenrecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2025.
- *Reinhold, Philipp*, Reform des Investitionskontrollrechts – Stärkung von Effektivität, Effizienz und Rechtsstaatlichkeit, *Zeitschrift für das Recht der Außenwirtschaft, Sanktionen und Auslandsinvestitionen* 2023, 314–320.
- *Reinhold, Philipp*, The Evolution of the EU Investment Control Legal Regime: Decentralization as a Unifying Factor, in: *de Jong, Bas/Looijestijn-Clearie, Annel/Tans, Simon/Veenbrink, Marc* (Hrsg.), *The Rise of Public Security Interests in Corporate Mergers and Acquisitions*, Nijmegen 2022, 31–45.
- Casselmann, Joshua W.*, China's Latest 'Threat' to the United States: The Failed CNOOC- UNOCAL Merger and its Implications for Exon-Florio and CFIUS, *Indiana International & Comparative Law Review* 17 (2007), 155–186.
- Daniel, Bugge Thorbjørn*, Comment on Exploring the Possibilities and Limits of the EU and Member States to Set Up an Investment Screening Mechanism in the Light of Union Law, in: *Hindelang, Steffen/Moberg, Andreas* (Hrsg.), *Yearbook of Socio-Economic Constitutions* 2020, 1. Auflage, Cham 2021, 467–477.
- Gerhard, Markus*, Mehr Schutz vor ausländischen Direktinvestitionen?, *Wirtschaftsdienst* 11 (2018), 814–820.
- Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin*, Das Recht der Europäischen Union, 80. Ergänzungslieferung, München 2023.
- Günther, Valentin*, Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union – Investitionskontrolle in der Union vor dem Hintergrund kompetenzrechtlicher Fragen, *Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht* 157 (2018), 5–41.
- Haley, Shannon M.*, A Shot Across the Bow: Changing the Paradigm of Foreign Direct Investment Review in the United States, *Brooklyn Journal of International Law* 32 (2007), 1157–1199.
- Heinemann, Andreas*, 'Ökonomischer Patriotismus' in Zeiten regionaler und internationaler Integration – Zur Problematik staatlicher Aufsicht über grenzüberschreitende Unternehmensübernahmen, Tübingen 2011.
- Herrmann, Christoph*, Hamburger Hafenrundfahrt im Regierungsviertel: Investitionskontrollrechtliche Überlegungen zur Übernahme eines Hamburger Terminals durch die chinesische Reederei COSCO, *Verfassungsblog* vom 25. Oktober 2022, erhältlich im Internet: <https://verfassungsblog.de/hamburger-hafenrundfahrt-im-regierungsviertel/> (besucht am 31.01.2025).
- Hindelang, Steffen/Moberg, Andreas*, The Art of Casting Political Dissent in Law: The EU's Framework for Screening of Foreign Direct Investments, *Common Market Law Review* 57 (2020), 1427–1460.
- Hipold, Peter/Senti, Richard*, WTO, 2. Auflage, Berlin 2017.
- Hoffmeister, Frank*, Strategic autonomy in the European Union's external relations law, *Common Market Law Review* 60 (2023), 667–700.
- Holterhus, Till Patrik*, Verfassungs-, unions- und völkerrechtliche Aspekte der Treuhandverwaltung nach dem Energiesicherungsgesetz (EnSiG), *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2024, 554–564.
- Kollmann, Katharina*, Prüfung ausländischer Investitionen in Deutschland, *Außenwirtschaftliche Praxis* 2009, 205.

- Korte, Stefan*, Exploring the Possibilities and Limits of the EU and Member States to Set Up an Investment Screening Mechanism in the Light of Union Law, in: Hindelang, Steffen/Moberg, Andreas (Hrsg.), Yearbook of Socio-Economic Constitutions 2020, 1. Auflage, Cham 2021, 435–465.
- Krenzler, Horst Günther/Herrmann, Christoph/Niestedt, Marian* (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, 24. EL, München September 2024.
- Kretzschmar, Marco*, Die Überprüfung drittstaatlicher Unternehmensakquisitionen zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Europäischen Union, 1. Auflage, Baden-Baden 2022.
- Ludwig, Christoph*, Die Kontrolle ausländischer Direktinvestitionen, 1. Auflage, Baden-Baden 2023.
- Energiesicherheit durch Außenwirtschaftsrecht - Die Bestellung der Bundesnetzagentur durch das BMWi zum Treuhänder für die Betreiberfirmen von Erdgasspeichern in Deutschland, Verfassungsblog vom 6. April 2022, erhältlich im Internet: <https://verfassungsblog.de/energiesicherheit-durch-ausenwirtschaftsrecht/> (besucht am 31.01.2025).
- Malmström, Cecilia*, Foreword: A Common European Law on Investment Screening, in: Hindelang, Steffen/Moberg, Andreas (Hrsg.), Yearbook of Socio-Economic Constitutions 2020, 1. Auflage, Cham 2021.
- Reinisch, August*, Internationales Investitionsschutzrecht, in: Tietje, Christian/Nowrot, Karsten (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Auflage, Berlin 2022, 454–494.
- Roth, T.*, Der Erwerb von Rüstungs- und Kryptounternehmen durch Gebietsfremde, Außenwirtschaftliche Praxis 2004, 431–434
- Röhling, Frank/Stein, Roland* (Hrsg.), Recht der Investitionskontrolle, 2023, 1. Auflage, München 2023.
- Sachs, Bärbel/Pelz, Christian* (Hrsg.), Außenwirtschaftsrecht, 3. Auflage, Heidelberg 2024.
- Sahin, Samed*, Die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Kontrolle ausländischer Direktinvestitionen in der COVID-19-Krise, COVID-19 und Recht 2020, 192.
- Schubert, Matthias*, Maritimes Infrastrukturrecht, 1. Auflage, Tübingen 2015.
- Stoll, Peter-Tobias/Tietje, Christian*, Beschränkungen des küstennahen Seeverkehrs in den USA: Der Jones Act, Recht der internationalen Wirtschaft 1996, 654–659.
- Taylor, J. Michael*, Evaluating the Continuing GATS Negotiations Concerning International Maritime Transport Services, Tulane Maritime Law Journal 2002, 129–203.
- Tietje, Christian/Kluttig, Bernhard*, Beschränkungen ausländischer Unternehmensbeteiligungen und -übernahmen – Zur Rechtslage in den USA, Großbritannien, Frankreich und Italien, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht 5 (2008), 7–25.
- Velten, Jens*, Screening foreign direct investment in the EU, 1. Auflage, Cham 2022.
- Voelsen, Daniel* (Hrsg.), Maritime kritische Infrastruktur – Strategische Bedeutung und geeignete Schutzmaßnahmen, Stiftung Wissenschaft und Politik Studie 3, Berlin 2024.
- Voland, Thomas*, Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Investitionskontrolle im Außenwirtschaftsrecht: Fiat iustitia?!, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2010, 132–136.
- Von Rummel, Leonard/Gertz, Julius*, Einführung in die deutsche Investitionskontrolle anlässlich des COSCO Investments am Hamburger Container Terminal Tollerort, Recht der Transportwirtschaft 12 (2022), 465–470.
- Warchol, Joanna*, The Birth of the EU Screening Regulation, in: Hindelang, Steffen/Moberg, Andreas (Hrsg.), Yearbook of Socio-Economic Constitutions 2020, 1. Auflage, Cham 2021, 53–75.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- 100 Ernst-Joachim Mestmäcker, Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb, März 2011, ISBN 978-3-86829-346-3
- 101 Daniel Scharf, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon – Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinsame Handelspolitik, Dezember 2010, ISBN 978-3-86829-308-1
- 102 Matthias Böttcher, "Clearstream" – Die Fortschreibung der Essential Facilities-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-318-0
- 103 Dana Ruddigkeit, Die kartellrechtliche Beurteilung der Kopplungsgeschäfte von *eBay* und *PayPal*, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-316-6
- 104 Christian Tietje, Bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) als Herausforderung im Mehrebenensystem des Rechts, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-320-3
- 105 Jürgen Bering/Tillmann Rudolf Braun/Ralph Alexander Lorz/Stephan W. Schill/Christian J. Tams/Christian Tietje, General Public International Law and International Investment Law – A Research Sketch on Selected Issues –, März 2011, ISBN 978-3-86829-324-1
- 106 Christoph Benedict/Patrick Fiedler/Richard Happ/Stephan Hobe/Robert Hunter/Lutz Kniprath/Ulrich Klemm/Sabine Konrad/Patricia Nacimiento/Hartmut Paulsen/ Markus Perkams/Marie Louise Seelig/Anke Sessler, The Determination of the Nationality of Investors under Investment Protection Treaties, März 2011, ISBN 978-3-86829-341-8
- 107 Christian Tietje, Global Information Law – Some Systemic Thoughts, April 2011, ISBN 978-3-86829-354-8
- 108 Claudia Koch, Incentives to Innovate in the Conflicting Area between EU Competition Law and Intellectual Property Protection – Investigation on the Microsoft Case, April 2011, ISBN 978-3-86829-356-2
- 109 Christian Tietje, Architektur der Weltfinanzordnung, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-358-6
- 110 Kai Hennig, Der Schutz geistiger Eigentumsrechte durch internationales Investitionsschutzrecht, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-362-3
- 111 Dana Ruddigkeit, Das Financial Stability Board in der internationalen Finanzarchitektur, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-369-2
- 112 Beatriz Huarte Melgar/Karsten Nowrot/Wang Yuan, The 2011 Update of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises: Balanced Outcome or an Opportunity Missed?, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-380-7
- 113 Matthias Müller, Die Besteuerung von Stiftungen im nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalt, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-385-2
- 114 Martina Franke, WTO, China – Raw Materials: Ein Beitrag zu fairem Rohstoffhandel?, November 2011, ISBN 978-3-86829-419-4
- 115 Tilman Michael Dralle, Der Fair and Equitable Treatment-Standard im Investitionsschutzrecht am Beispiel des Schiedspruchs *Glamis Gold v. United States*, Dezember 2011, ISBN 978-3-86829-433-0
- 116 Steffen Herz, Emissionshandel im Luftverkehr: Zwischen EuGH-Entscheidung und völkerrechtlichen Gegenmaßnahmen?, Januar 2012, ISBN 978-3-86829-447-7
- 117 Maria Joswig, Die Geschichte der Kapitalverkehrskontrollen im IWF-Übereinkommen, Februar 2012, ISBN 978-3-86829-451-4
- 118 Christian Pitschas/Hannes Schloemann, WTO Compatibility of the EU Seal Regime: Why Public Morality is Enough (but May not Be Necessary) – The WTO Dispute Settlement Case "European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products", Mai 2012, ISBN 978-3-86829-484-2
- 119 Karl M. Meessen, Auf der Suche nach einem der Wirtschaft gemäßen Wirtschaftsrecht, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-488-0
- 120 Christian Tietje, Individualrechte im Menschenrechts- und Investitionsschutzbereich – Kohärenz von Staaten- und Unternehmensverantwortung?, Juni 2012, ISBN 978-3-86829-495-8
- 121 Susen Bielesch, Problemschwerpunkte des Internationalen Insolvenzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Durchsetzung eines transnationalen Eigentumsvorbehalts in der Insolvenz des Käufers, Juli 2012, ISBN 978-3-86829-500-9
- 122 Karsten Nowrot, Ein notwendiger "Blick über den Tellerrand": Zur Ausstrahlungswirkung der Menschenrechte im internationalen Investitionsrecht, August 2012, ISBN 978-3-86829-520-7

- 123 Henrike Landgraf, Das neue Komitologieverfahren der EU: Auswirkungen im EU-Antidumpingrecht, September 2012, ISBN 978-3-86829-518-4
- 124 Constantin Fabricius, Der Technische Regulierungsstandard für Finanzdienstleistungen – Eine kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung des Art. 290 AEUV, Februar 2013, ISBN 978-3-86829-576-4
- 125 Johannes Rehahn, Regulierung von „Schattenbanken“: Notwendigkeit und Inhalt, April 2013, ISBN 978-3-86829-587-0
- 126 Yuan Wang, Introduction and Comparison of Chinese Arbitration Institutions, Mai 2013, ISBN 978-3-86829-589-4
- 127 Eva Seydewitz, Die Betriebsaufspaltung im nationalen und internationalen Kontext – kritische Würdigung und Gestaltungsüberlegungen, August 2013, ISBN 978-3-86829-616-7
- 128 Karsten Nowrot, Bilaterale Rohstoffpartnerschaften: Betrachtungen zu einem neuen Steuerungsinstrument aus der Perspektive des Europa- und Völkerrechts, September 2013, ISBN 978-3-86829-626-6
- 129 Christian Tietje/Jürgen Bering/Tobias Zuber, Völker- und europarechtliche Zulässigkeit extraterritorialer Anknüpfung einer Finanztransaktionssteuer, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- 130 Stephan Madaus, Help for Europe's Zombie Banks? – Open Questions Regarding the Designated Use of the European Bank Resolution Regime, Juli 2014, ISBN 978-3-86829-700-3
- 131 Frank Zeugner, Das WTO Trade Facilitation-Übereinkommen vom 7. Dezember 2013: Hintergrund, Analyse und Einordnung in den Gesamtkontext der Trade Facilitation im internationalen Wirtschaftsrecht, Oktober 2014, ISBN 978-3-86829-735-5
- 132 Joachim Renzikowski, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, November 2014, ISBN 978-3-86829-739-3
- 133 Konrad Richter, Die Novellierung des InvStG unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Außenteuergesetz, März 2015, ISBN 978-3-86829-744-7
- 134 Simon René Barth, Regulierung des Derivatehandels nach MiFID II und MiFIR, April 2015, ISBN 978-3-86829-752-2
- 135 Johannes Ungerer, Das europäische IPR auf dem Weg zum Einheitsrecht Ausgewählte Fragen und Probleme, Mai 2015, ISBN 978-3-86829-754-6
- 136 Lina Lorenzoni Escobar, Sustainable Development and International Investment: A legal analysis of the EU's policy from FTAs to CETA, Juni 2015, ISBN 978-3-86829-762-1
- 137 Jona-Marie Winkler, Denial of Justice im internationalen Investitionsschutzrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, September 2015, ISBN 978-3-86829-778-2
- 138 Andrej Lang, Der Europäische Gerichtshof und die Investor-Staat-Streitbeilegung in TTIP und CETA: Zwischen Konfrontation, Konstitutionalisierung und Zurückhaltung, Oktober 2015, ISBN 978-3-86829-790-4
- 139 Vinzenz Sacher, Freihandelsabkommen und WTO-Recht Der Peru-Agricultural Products Fall, Dezember 2015, ISBN 978-3-86829-814-7
- 140 Clemens Wackernagel, The Twilight of the BITS? EU Judicial Proceedings, the Consensual Termination of Intra-EU BITS and Why that Matters for International Law, Januar 2016, ISBN 978-3-86829-820-8
- 141 Christian Tietje/Andrej Lang, Community Interests in World Trade Law, Dezember 2016, ISBN 978-3-86829-874-1
- 142 Michelle Poller, Neuer Sanktionsrahmen bei Kapitalmarktdelikten nach dem aktuellen europäischen Marktmissbrauchsrecht - Europarechtskonformität des 1. FimanoG?, Januar 2017, ISBN 978-3-86829-876-5
- 143 Katja Gehne/Romulo Brillo, Stabilization Clauses in International Investment Law: Beyond Balancing and Fair and Equitable Treatment, März 2017, ISBN 978-3-86829-885-7
- 144 Kevin Crow/Lina Lorenzoni Escobar, International Corporate Obligations, Human Rights, and the Urbaser Standard: Breaking New Ground?, ISBN 978-3-86829-899-4
- 145 Philipp Stegmann, The Application of the Financial Responsibility Regulation in the Context of the Energy Charter Treaty – Case for Convergence or “Square Peg, Round Hole”?, September 2017, ISBN 978-3-86829-913-7
- 146 Vinzenz Sacher, Neuer Kurs im Umgang mit China? Die Reformvorschläge zum EU-Antidumpingrecht und ihre Vereinbarkeit mit WTO-Recht, Oktober 2017, ISBN 978-3-86829-918-2
- 147 Maike Schäfer, Die Rechtsstellung des Vereinigten Königreiches nach dem Brexit in der WTO: Verfahren, Rechtslage, Herausforderungen, November 2017, ISBN 978-3-86829-924-3
- 148 Miriam Elsholz, Die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien Hat die EU die richtigen Schlüsse aus bestehenden Regulierungsansätzen gezogen?, Dezember 2017, ISBN 978-3-86829-926-7
- 149 Andreas Kastl, Brexit – Auswirkungen auf den Europäischen Pass für Banken, April 2018, ISBN 978-3-86829-936-6
- 150 Jona Marie Winkler, Das Verhältnis zwischen Investitionsschiedsgerichten und nationalen Gerichten: Vorläufiger Rechtsschutz und Emergency Arbitrator, April 2018, ISBN 978-3-86829-946-5
- 151 Hrabrin Bachev/Yixian Chen/Jasmin Hansohm/Farhat Jahan/Lina Lorenzoni Escobar/Andrii Mykhailov/Olga Yekimovskaya, Legal and Economic Challenges for Sustainable Food Security in the 21st Century, DAAD and IAMO Summer School, April 2018, ISBN (elektr.) 978-3-86829-948-9
- 152 Robin Misterek, Insiderrechtliche Fragen bei Unternehmensübernahmen Transaktionsbezogene Nutzung und Offenlegung von Insiderinformationen unter der Marktmissbrauchsverordnung, April 2018, ISBN 978-3-86829-949-6

- 153 Christian Tietje/Vinzenz Sacher, The New Anti-Dumping Methodology of the European Union – A Breach of WTO-Law?. Mai 2018, ISBN 978-3-86829-954-0
- 154 Aline Schäfer, Der Report of the Human Rights Council Advisory Committee on the activities of vulture funds and the impact on human rights (A/HRC/33/54): Hintergrund, Entwicklung, Rechtsrahmen sowie kritische völkerrechtliche Analyse, Juni 2018, ISBN 978-3-86829-957-1
- 155 Sabrina Birkner, Der Einwirkungserfolg bei der Marktmanipulation im Kontext nationalen und europäischen Rechts, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-960-1
- 156 Andrej Lang, Die Autonomie des Unionsrechts und die Zukunft der Investor-Staat-Streitbeilegung in Europa nach Achmea, Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 351 AEUV, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-962-5
- 157 Valentin Günther, Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union – Investitionskontrolle in der Union vor dem Hintergrund kompetenzrechtlicher Fragen, August 2018, ISBN 978-3-86829-965-6
- 158 Philipp Tamblé, Les dispositions sur le droit de la concurrence dans les accords d'intégration régionale, August 2018, ISBN 978-3-86829-967-0
- 159 Georgios Psaroudakis, Proportionality in the BRRD: Planning, Resolvability, Early Intervention, August 2018, ISBN 978-3-86829-969-4
- 160 Friedrich G. Biermann, Wissenszurechnung im Fall der Ad-hoc-Publizität nach Art. 17 MAR, März 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- 161 Leah Wetenkamp, IPR und Digitalisierung. Braucht das internationale Privatrecht ein Update?, April 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- 162 Johannes Scholz, Kryptowährungen – Zahlungsmittel, Spekulationsobjekt oder Nullum? Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Einordnung sowie Bedürfnis und mögliche Ausgestaltung einer Regulierung, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-996-0
- 163 Nicolaus Emmanuel Schubert, Aufschub von Ad-hoc-publizitätspflichtigen Informationen – Notwendigkeit, Probleme und Risiken, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-998-4
- 164 Markus Heinemann, Mehr(Un)Sicherheit? Datenschutz im transatlantischen Verhältnis – Untersuchung des rechtlichen Status-quo, dessen praktische Implikationen und Probleme sowie möglicher Alternativen für den transatlantischen Datenaustausch, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-001-6
- 165 Marc Loesewitz, Das WTO Dispute Settlement System in der Krise, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-003-0
- 166 Nicolaus Emmanuel Schubert, Digital Corporate Governance – Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technologien im Gesellschaftsrecht, September 2019, ISBN 978-3-96670-010-8
- 167 Felix Schleife, Ökonomisches Potential und wettbewerbsrechtliche Grenzen des Influencer-Marketings in sozialen Medien, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-013-9
- 168 Eva Volk, Compliance-Management-Systeme als Wettbewerbsvorteil?, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-015-3
- 169 Rebecca Liebig, Künstliche Intelligenz im Rahmen von Art. 8 EGBGB – Rechtliche Beurteilung des Einsatzes von KI als Stellvertreter im Lichte des Internationalen Privatrechts, Januar 2020, ISBN 978-3-96670-026-9
- 170 Jannis Bertling, Die geplante Überarbeitung der ICSID Arbitration Rules, Juni 2020, ISBN 978-3-96670-043-6
- 171 Franziska Kämpel, Asset Backed Securities in Deutschland und Luxemburg, Januar 2021, ISBN 978-3-96670-061-0
- 172 Felix Klindworth, Exportbeschränkung von persönlicher Schutzausrüstung im Pandemiefall – Rechtliche Einordnung im Mehrebenensystem und ökonomische Perspektive, Februar 2021, ISBN 978-3-96670-064-1
- 173 Christian Tietje/Andrej Lang, The (Non-)Applicability of the Monetary Gold Principle in ICSID Arbitration Concerning Matters of EU Law, Juli 2021, ISBN 978-3-96670-083-2
- 174 Christian Plewnia, The UNCITRAL Investor-State Dispute Settlement Reform: Implications for Transition Economies in Central Asia, Januar 2022, ISBN 978-3-96670-093-1
- 175 Mathea Schmitt, Reaktionen der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit auf die Achmea-Entscheidung des EuGH vom 6. März 2018, ISBN 978-3-96670-095-5
- 176 Philipp Reinhold, Neue Wege der Nachhaltigkeit – Völkerrechtliche Probleme und europarechtliche Perspektiven einer wertebasierten Handelspolitik der Europäischen Union, Januar 2022, ISBN 978-3-96670-097-9
- 177 Christian Tietje/Darius Ruff/Mathea Schmitt, Final Countdown im EU-Investitionsschutzrecht: Gilt das Komstroy-Urteil des EuGH auch in intra-EU-ICSID-Verfahren?, Januar 2022, ISBN 978-3-96670-103-7
- 178 Christian Tietje/Darius Ruff/Mathea Schmitt, Final Countdown in EU Investment Protection Law: Does the ECJ's Komstroy Ruling also Apply in intra-EU ICSID Proceedings?, Februar 2022, ISBN 978-3-96670-107-5
- 179 Sophie-Katharina Perl, The Protection of National Security in International Economic Law – US policy on Steel and Aluminium in the Light of WTO Law, Mai 2022, ISBN 978-3-96670-135-8
- 180 Darius Ruff, Entschädigungslose Enteignungen im internationalen Investitionsschutzrecht im Interesse des Klimaschutzes? Hintergrund, Stand der Diskussion, aktuelle Entwicklungen, Mai 2022, ISBN 978-3-96670-143-3
- 181 Felix Liebscher, Die „Modernisierung“ des Energiechartervertrags, Mai 2022, ISBN 978-3-96670-141-9
- 182 Anne-Christin Mittwoch/Fernanda Luisa Bremerkamp, The German Supply Chain Act – A Sustainable Regulatory Framework for the internationally active Market Players?, Juni 2022, ISBN 978-3-96670-147-1
- 183 Paul Schiering, Drittstaatliche Subventionen auf dem Binnenmarkt der Europäischen Union – Gegenmaßnahmen zwischen fairem Wettbewerb und europäischer Abschirmung, August 2022, ISBN 978-3-96670-157-0

- 184 Robert Richter, Die „public morals exception“ im WTO-Recht: Entwicklung in der Rechtsprechung und dogmatische Analyse, April 2023, ISBN: 978-3-96670-175-4
- 185 Greta Jahn, ‚Goldene Pässe‘: Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren aus Perspektive des Völker-, Investitionsschutz- und EU-Rechts, Februar 2023, ISBN: 978-3-96670-177-8
- 186 Greta Jahn, Das Anti-Coercion Instrument der EU, Juni 2023, ISBN: 978-3-96670-181-5
- 187 Charlotte Sophie Woelke, Profit & Purpose Gesellschaften als Instrument zur Förderung unternehmerischer Nachhaltigkeit? Benefit Corporation und GmbH mit gebundenem Vermögen im Rechtsvergleich, August 2023, ISBN 978-3-96670-184-6
- 188 Franka Nodewald, Zu wenig Zwang gegen Zwangsarbeit: Der Verordnungsvorschlag über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten, November 2023, ISBN 978-3-96670-206-5
- 189 Ulrike Carrillo, Breaking the Mold: An Evaluation of the EU-New Zealand Free Trade Agreement as a New „Gold Standard“ for Trade and Sustainable Development Chapters, Februar 2024, ISBN 978-3-96670-209-6
- 190 Anne-Christin Mittwoch, Digitization and Sustainability – Practical Convergences of Two Leading Discussions in Business Law, Februar 2024, ISBN 978-3-96670-211-9
- 191 Ramon Aufderheide, Digitization and Sustainability – Practical Convergences of Two Leading Discussions in Business Law, Mai 2024, ISBN 978-3-96670-215-7
- 192 Paul Schiering, Chinesische Unternehmenskäufe im Fokus der EU – EU-Screening-VO und Drittstaatensubventionsverordnung als Symptome systemischer Rivalität, Mai 2024, ISBN 978-3-96670-218-8
- 193 Anne-Christin Mittwoch, The European Taxonomy Regulation as a Driver for a Sustainable Financial System?, Oktober 2024, ISBN 978-3-96670-218-8
- 194 Malte Stieper / Michael Denga, The international reach of EU copyright through the AI Act, Oktober 2024, ISBN 978-3-96670-225-6
- 195 Linda Bilz, Die African Continental Free Trade Area – Eine Chance für den afrikanischen Kontinent?, Januar 2025, ISBN 978-3-96670-237-9
- 196 Christian Tietje und Philipp Reinhold, Die Rolle des Investitionskontrollrechts beim Schutz maritimer Infrastrukturen, Februar 2025, ISBN 978-3-96670-240-9

Die Hefte erhalten Sie als kostenlosen Download unter:

https://telc.jura.uni-halle.de/forschung_und_publicationen/beitraege_zum_transnationalen_wir/